



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Ämliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 10. DEZEMBER 2012

STAATSANZEIGER

NR. 46 / SEITE 2417

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Staatsanzeigers für 2012 erscheint am Montag, dem 24. Dezember 2012.

Die erste Ausgabe für 2013 erscheint am Montag, dem 21. Januar 2013.

Die Redaktion

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Otterbach - Biebrümühle Das Vorhaben umfasst den Austausch der folgenden Masten: Ortsgemeinde Albersweiler, Verbandsgemeinde Annweiler, Landkreis Südliche Weinstraße: Mast Nr. 624, Flurstück 3008, Gemarkung Albersweiler; Mast Nr. 625, Flurstücke 3177, 3177/2 und 3178, Gemarkung Albersweiler; Ortsgemeinde Frankweiler, Verbandsgemeinde Landau-Land, Landkreis Südliche Weinstraße: Mast Nr. 630, Flurstücke 2228 und 2229, Gemarkung Frankweiler; Mast Nr. 631, Flurstücke 2136 und 2165, Gemarkung Frankweiler; Mast Nr. 632, Flurstück 2122, Gemarkung Frankweiler; Kreisfreie Stadt Landau: Mast Nr. 633, Flurstück 3915, Gemarkung Godramstein; Mast Nr. 635, Flurstücke 3686 und 3644, Gemarkung Godramstein; Mast Nr. 636, Flurstück 4090, Gemarkung Godramstein und Mast Nr. 637, Flurstück 4122, Gemarkung Godramstein (Aktenzeichen: 21-70.0-026-2012)	2418	
Hochschulen		
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	2418	
Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Polymerchemie	2419	
Ordnung der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik	2429	
Sonstige Veröffentlichungen		
Sitzung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum	2438	
Auflösung des Vereins „Reit- und Fahrverein Ebernburg“	2438	
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Osann-Monzel (Mauer), Landkreis Bernkastel-Wittlich Flurbereinigungsbeschluss	2438	
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube) Flurbereinigungsbeschluss	2440	
Bekanntmachung einer Sitzung des Bezirkstags	2441	
Bekanntmachung der VIII / 6. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	2441	
Bekanntmachung der 45. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord)	2441	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der RIM Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH, Mainz	2442	
Ämliche Bekanntmachung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz	2442	
Institut für Mikrotechnik Mainz GmbH Carl-Zeiss-Straße 18 - 20, 55129 Mainz Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011	2442	
Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	2442	
Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	2442	
52. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwest-Pfalz (ZAS)	2443	
Auflösung des Vereins „Förderverein Offener Kanal Schifferstadt e.V.“	2443	
Öffentliche Ausschreibungen	2443	
Stellenausschreibungen	2444	
Bekanntmachungen der Gerichte	2448	

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

6801.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren
zur Zulassung der Änderung
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Otterbach - Biebermühle

Das Vorhaben umfasst den Austausch
der folgenden Masten:

Ortsgemeinde Albersweiler,
Verbandsgemeinde Annweiler,
Landkreis Südliche Weinstraße:
Mast Nr. 624, Flurstück 3008,
Gemarkung Albersweiler;
Mast Nr. 625, Flurstücke 3177,
3177/2 und 3178,
Gemarkung Albersweiler;

Ortsgemeinde Frankweiler,
Verbandsgemeinde Landau-Land,
Landkreis Südliche Weinstraße:
Mast Nr. 630, Flurstücke 2228 und 2229,
Gemarkung Frankweiler; Mast Nr. 631,
Flurstücke 2136 und 2165,
Gemarkung Frankweiler;
Mast Nr. 632, Flurstück 2122,
Gemarkung Frankweiler;

kreisfreie Stadt Landau:
Mast Nr. 633, Flurstück 3915,
Gemarkung Godramstein;
Mast Nr. 635, Flurstücke 3686 und 3644,
Gemarkung Godramstein;
Mast Nr. 636, Flurstück 4090,
Gemarkung Godramstein und
Mast Nr. 637, Flurstück 4122,
Gemarkung Godramstein
(Aktenzeichen: 21-70.0-026-2012)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I 2011 S. 1690), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 19. November 2012

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

Hochschulen

6802.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern Vom 8. November 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 17. Oktober 2012 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 5. November 2012, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vor „Berufstätigkeit“ wird das Wort „qualifizierte“ ergänzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird der Zusatz „(Hochschulreife)“ ersatzlos gestrichen.

Im zweiten Satz wird nach „qualifiziertem Ergebnis“ der Zusatz „(Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5)“ eingefügt.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Belange behinderter Studierender gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im letzten Satz wird „31. Mai“ durch „30. Juni“ ersetzt.

c) Absatz 8; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich vom Distance & Independent Studies Center mitgeteilt.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d. h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel dem DISC vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gem. § 2 zur Aufnahme des Studiums an der TU Kaiserslautern berechtigt hat.

(9) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

4. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Satz wird „Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Abteilung für Studienangelegenheiten“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelten Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu Absätzen 2 bis 7

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz erhält folgende Fassung: „Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung (Klausur) ein einziges Mal im gesamten Studium ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt.“

8. § 14 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, und eine zweite Wiederholungsprüfung unzulässig ist. Ist eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(5) Eine Masterarbeit, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist für die Anmeldung oder die Abgabe der Masterarbeit erlischt der Prüfungsanspruch.

9. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) aufweist, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums zusätzlich eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte (ECTS)

ausweist, gelten 210 Leistungspunkte (ECTS) durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen.“

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Sofern die Studienjahrgangskohorte eine aussagefähige Bildung eines relativen ECTS-Grads ermöglicht, wird im Zeugnis neben der Gesamtnote der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 8. November 2012

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

6803.

**Ordnung
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang Polymerchemie**

Vom 26. Oktober 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Mai 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Polymerchemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. Oktober 2012, Az: 0302090100-003, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen

§ 14 Praktische Modulprüfungen

§ 15 Bachelorarbeit

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 22 Widerspruch

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 25 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Polymerchemie des Fachbereichs 09 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Science. Dieser Hochschulgrad darf den Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Polymerchemie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) und eine abgeschlossene Chemielaborantenausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügt und während des Studiums bei einem Unternehmen mindestens drei Tage pro Woche arbeitet, welches eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität Mainz abgeschlossen hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Polymerchemie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur

diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (sechs Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen; § 11 gilt entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang vorgesehen ist, über das Bestehen hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen

Übungen und Posterpräsentationen. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 - 5 bleibt hiervon unberührt.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Abs. 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(10) Die besonderen Anforderungen für Studienleistungen, die gemäß Anhang als Modulteilprüfungen definiert sind, sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(11) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungs-

punkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Berechnung der gesamt SWS Anzahl				
Semester	VI/S/Ü [h]	P (0.5*) [h]	Summe [h]	SWS (/10,5h)
1	165	45	210	20
2	165	22,5	187,5	18
3	165	45	210	20
4	165	22,5	187,5	18
5	165	45	210	20
6	105	80	185	18
Gesamt SWS			113	
SWS pro Semester			19	

*die Gewichtung der Praktika erfolgt mit dem Faktor 0.5

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 163 LP,
2. auf die Bachelorarbeit: 12 LP,
3. auf die Abschlussprüfung: 5 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von

Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen

Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem

Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Moduleilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Polymerchemie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Polymerchemie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Polymerchemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr

oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Moduleilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Moduleilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 sowie §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß § 12 - 14 statt. Andere als die in §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen und die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandida-

tinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Abschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit

steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen

insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beant-

worteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 LP (entspricht neun Wochen Vollzeit). Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. vier Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 2 dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich ab-

grenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegen-

wart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens als bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung

bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zu Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

ei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden pro Semester die Noten für die dem jeweiligen Semester gemäß Anhang zugeordneten Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten und im 6. Semester zusätzlich die Note für die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 5 Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Gesamtnote errechnet sich aus den die Noten der sechs Semester, welche unterschiedlich gewichtet werden: 1. Semester 10 %, 2. bis 6. Semester jeweils 18 %. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Polymerchemie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 - 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandi-

datin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgebrachten Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudien-dauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis werden zusätzlich

zu der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne

dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 26. Oktober 2012

Die Dekanin / Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Anhang zu §§ 5, 6, 11-14 :

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul Anorganische Chemie 1 (AC1)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung AC1	V	1	Pfl	3	7		
Übung AC1	Ü	1	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				5 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie 1 (MaPh1)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung MaPh1	V	1	PfI	3	6		
Übung MaPh 1	Ü	1	WPfI	2	4		
Modulprüfung:		2 Klausuren (Mathematik, Physik) (je 90 min), oder mündliche Prüfungen (je 15-30 min), Gewichtung: Mathematik 2/3, Physik 1/3					
Gesamt				5 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Praktikum in Anorganischer und Analytischer Chemie (AC-P)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktikum	V	1	Pfl	6	9		
Seminar zum AC-P	S	1	Pfl	1	1		
Modulprüfung:	Vortrag 15-30 min						
Gesamt				7 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Anorganische Chemie 2 (AC2)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung AC2	V	2	Pfl	2	6		
Übung zu AC2	Ü	2	Pfl	1	3		
Seminar zu AC2	S	2	Pfl	1	1	Vortrag (15-30 min)	
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie 2 (MaPh2)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung MaPh2	V	2	PfI	2	4		
Übung MaPh2	Ü	2	PfI	1	2		
Praktikum MaPh2	P	2	PfI	3	4		
Modulprüfung:	2 Klausuren (Mathematik, Physik) (je 90 min), oder mündliche Prüfungen (je 15-30 min), Gewichtung: Mathematik 1/3, Physik 2/3						
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Organische Chemie 1 (OC1)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung OC1	V	2	Pfl	2	6		
Übung OC1	Ü	2	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Physikalische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung PC	V	3	Pfl	2	6		
Übung PC	Ü	3	Pfl	2	3		
Praktikum PC	P	4	Pfl	3	6		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				7 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Organische Chemie 2 (OC2)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung OC2	V	3	Pfl	4	7		
Übung OC2	Ü	3	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				6 SWS	11 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Organische Chemie Praktikum (OC-P)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktikum OC	P	3	Pfl	6	9		
Seminar OC	S	3	Pfl	1	1		
Modulprüfung:	Vortrag (15-30 min)						
Gesamt				7 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Analytische Chemie (Analytik)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Vorlesung Analytik	V	4	Pfl	4	9		
Übung Analytik	Ü	4	Pfl	2	4		
Seminar Analytik	S	4	Pfl	1	2		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min) und Vortrag (15-30 min), Gewichtung: Klausur/mündl.Prüfung ¾, Vortrag ¼						
Gesamt				7 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Makromolekulare Chemie 1 (Makro1)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung Makro1	V	4	Pfl	4	9		
Praktikum Makro 1	P	5	Pfl	3	6		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15-30min)						
Gesamt				7 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Analytik und Charakterisierung makromolekularer Systeme und Technische Chemie für Polymere (Makro2)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Vorlesung Makro2	V	5	Pfl	5	11		
Seminar Makro2	S	5	Pfl	1	2		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				6 SWS	13 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Kolloidik und Emulsionspolymerisation und Polymere Materialien (Makro3)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Vorlesung Makro3	V	5	Pfl	5	11		
Modulprüfung:	Klausur (90 min), oder mündliche Prüfung (15-30 min)						
Gesamt				5 SWS	11 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Innovationsmanagement in der chemischen Industrie und Recht für Chemiker (InM)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Vorlesung InM	V	6	Pfl	4	8		
Übungen InM	Ü	6	WPfl	1	2		
Vorlesung Recht für Chemiker	V	6	Pfl	2	3	Klausur (80 min)	
Modulprüfung:	Vortrag (15-30 min)						
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Bachelorarbeit							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Bachelorarbeit		6	Pfl		12		
Modulprüfung:	Mündliche Abschlussprüfung (30 min)				5		
Gesamt					17 LP		
Zugangsvoraussetzung	gemäß §15 Absatz (4)						

Legende:

P = Praktikum
Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
Ü = Übung
V = Vorlesung
WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

6804.

**Ordnung
der Hochschule für Musik der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Jazz und Populäre Musik**

Vom 22. November 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223 hat der Rat der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Januar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im

Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16. August 2012, Az: 03/02/11/03/01/037/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen

- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss, Modulbeauftragte
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- II. Prüfung
- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen

- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Künstlerisch-praktische Modulprüfung
- § 15 Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- III. Schlussbestimmungen
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 Inkrafttreten

Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: Module

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein künstlerischer Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte musikalisch-künstlerische und wissenschaftliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen musikalisch-künstlerischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M. Mus.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zum Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik wird zugelassen, wer über die dafür erforderliche Vorbildung und die gemäß Absatz 3 nachzuweisende Eignung verfügt. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung)

2. In der Regel Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Jazz und Populäre Musik mindestens mit der Note gut (= 2, 5) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. In Ausnahmefällen kann der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Musik als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik.

(3) In der Eignungsprüfung gemäß § 9 der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule Musik vom 5. September 2008 (erschieden im StAnz. S. 1597) wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

(4) Für die Eignungsprüfung gelten § 3 Abs. 2, § 18 Abs. 3 - 4 und § 22 entsprechend.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(9) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen und
2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 30 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 60 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 90 LP.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien ei-

- ner Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 - 5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern benotete Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweils erzielten Noten unterrichtet. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 3 entfallen.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

48 SWS in den Pflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 101 LP,
2. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: 15 LP sowie
3. auf das Praktikum: 4 LP

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier- von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss, Modulbeauftragte

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik einen Prüfungsausschuss ein. Der Rat der Hochschule für Musik kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, betrauen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhe-

stand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehr-tätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleis-

tungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10
Meldung und Zulassung
zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11
Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammen-

hängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13, künstlerisch-praktischer Leistungen gemäß § 14 oder anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf begründeten Antrag hin eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer Modulteilprüfung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der einzelnen Studienleistungen und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12
Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer oder von zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In be-

gründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Er gibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13
Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prü-

fung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen.

Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen.

Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Anzahl der erforderlichen richtigen Antworten muss in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstzahl richtiger Antworten oder zu einer Normalleistung (durchschnittlich in der betreffenden Prüfung erbrachte Prüfungsleistung) stehen.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zuge-

lassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-praktische Modulprüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Künstlerisch-praktische Prüfungen in weiteren Fächern können von einer Prüferin oder einem Prüfer oder zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen und bewertet werden. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das öffentliche Konzert kann durch ein von der Prüfungskommission genehmigtes Konzert im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.

(3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert. Studierende mit Hauptfach Jazzkomposition müssen im Vorfeld der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine zu erläuternde Studioaufnahme einzureichen. Das eingereichte Kompositionsprojekt ist in einer Liveperformance zu präsentieren und durch einen Bericht bzw. eine Auswertung schriftlich zu reflektieren. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung abzugeben.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

ei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der gemäß Absatz 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird fünf-

fach, die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fünffach gewichtet.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er sich stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung für eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung anmelden. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung von Modulteilprüfungen und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht be-

standene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen

sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Auf Antrag werden im Zeugnis zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Music (M. Mus.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement

Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der

entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 22. November 2012

Der Rektor
der Hochschule für Musik
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

Anhang zu §§ 5, 6, 11-14: Module

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Künstlerische Ausbildung I
2. Künstlerische Ausbildung II
3. Ensemble I
4. Ensemble II
5. Musiktheorie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Jazz und Populäre Musik.

Modulübersicht

Modul „Künstlerische Ausbildung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach	E	1. Semester	Pfl.	2	7	
Hauptfach	E	2. Semester	Pfl.	2	7	
nur mit instrumentalem / vokalem Hauptfach: Jazzforschung	KG	1. Semester	WPfl.	3	5	
nur mit instrumentalem / vokalem Hauptfach: Jazzforschung	KG	2. Semester	WPfl.	3	5	
nur mit Hauptfach Komposition: Orchesterprojekt	KG	1. Semester	WPfl.	3	5	
nur mit Hauptfach Komposition: Orchesterprojekt	KG	2. Semester	WPfl.	3	5	
Forum / Projekt	SG	1. Semester	Pfl.	2	3	
Forum / Projekt	SG	2. Semester	Pfl.	2	3	
Modulteilprüfungen	HF: Instr./Vokal: HF: Künstlerisch-praktische Prüfung (HF: ca. 20 Min.) (Gewichtung 2/3) Jazzforschung: Hausarbeit zzgl. mündl. Prüfung ca. 20 Min. (Gewichtung 1/3) HF: Komposition: HF: Präsentation ca. 20 Min. zzgl. Partitur (Gewichtung 1/3) Instr./Dirigat/Ensembleleitung/Partiturspiel: Künstl. praktische Prüfung ca. 20 Min. (Gewichtung 2/3)					
Modulnote	Gewichtung nach Leistungspunkten					
Gesamt				14 SWS	30 LP	

Modul „Künstlerische Ausbildung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach	E	3. Semester	Pfl.	2	16	
Hauptfach	E	4. Semester	Pfl.	2	7	
Forum / Projekt	SG	3. Semester	Pfl.	2	3	
Forum / Projekt	SG	4. Semester	Pfl.	2	1	
Modulprüfung	HF: Instr./Vokal: Künstlerisch-praktische Prüfung (HF: ca. 20 Min.) HF: Komposition: Präsentation ca. 20 Min. zzgl. Partitur					
Modulnote						
Gesamt				8 SWS	27 LP	

Modul „Ensemble I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Ensembles (Combo, Vokal)	KG	1. Semester / 2. Semester	Pfl.	6 SWS	12 LP	
Ensembles (Combo, Vokal)	KG	1. Semester / 2. Semester	Pfl.			
Bigband	SG	1. oder 2. Semester im Wechsel mit Ensemble 2 nach verfügbaren Plätzen.	Pfl.	3 SWS	2 LP	
Modulprüfung	künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 20 min)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Modul „Ensemble II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ensembles (Combo, Vokal)	KG	3. Semester / 4. Semester	Pfl.	6 SWS	12 LP	
Ensembles (Combo, Vokal)	KG	3. Semester / 4. Semester	Pfl.			
Bigband	SG	3. oder 4. Semester im Wechsel mit Ensemble II nach verfügbaren Plätzen.	Pfl.	3 SWS	2 LP	
Modulprüfung	künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 20 min)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Modul Musiktheorie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Advanced Jazz Theory	SG	1. Semester	Pfl.	2	4	
Advanced Jazz Theory	SG	2. Semester	Pfl.	2	4	
Komposition / Arrangement	SG	2. Semester	Pfl.	2	4	
Recordingprojekt	SG	1. Semester	Pfl.	2	4	Recordingprojekt: Präsentation einer eigenen CD-Produktion. Kolloquium (Dauer: ca. 30 Minuten)
Modulprüfung	Klausur (Dauer: ca. 240 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	16 LP	

Legende:

- E = Einzelunterricht
 KG = Kleingruppenunterricht
 SG = Semestergruppenunterricht
 HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 P = Praktikum
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 PrS = Proseminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

Sonstige Veröffentlichungen

6805.

Sitzung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde – POLLICHIA-Museum

Die nächste Sitzung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum findet am Montag, dem 17. Dezember 2012, um 15.00 Uhr, im Forum des Pfalzmuseums für Naturkunde, Bad Dürkheim, Ortsteil Grethen, Kaiserslauterer Straße 111, statt.

Tagesordnung

1. Vorstellung Gestaltungskonzept der Firma medien&werk für den geplanten Umbau der Dauerausstellung 2. OG
2. Arbeitsprogramm 2013
3. Haushaltsplan 2013

Bad Dürkheim, den 29. November 2012

Pfalzmuseum für Naturkunde
- POLLICHIA-Museum

6806.

Auflösung des Vereins „Reit- und Fahrverein Ebernburg“

Der Verein „Reit- und Fahrverein Ebernburg“ wurde aufgelöst. Die Gläubiger wer-

den aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Wilhelm Linn, Schloßgartenstraße 60, 55583 Bad Münster-Ebernburg, anzumelden.

Bad Münster-Ebernburg,
den 23. November 2012

Der Liquidator

6807.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Osann-Monzel (Mauer), Landkreis Bernkastel-Wittlich Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Osann, Monzel und Kesten das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Osann-Monzel (Mauer)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Kesten**Flur 1**

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/3, 20/4, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 31, 32, 33, 34, 35, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57/1, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116/1, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 132/3, 132/4, 132/5, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175 und 176.

Flur 2

die Flurst.-Nrn. 1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 69, 70, 71, 72/2, 72/4, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93,

94, 95, 96, 97, 98, 99, 100/1, 102, 103, 104, 105, 106 und 109/4.

Flur 6

die Flurst.-Nr. 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

Flur 7

die Flurst.-Nr. 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35 und 64/2.

Flur 8

die Flurst.-Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25.

Flur 10

die Flurst.-Nr. 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 101/2, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114.

Flur 12

die Flurst.-Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47/4, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 58.

Gemarkung Brauneberg

Flur 15

die Flurst.-Nr. 172.

Gemarkung Osann

Flur 6

die Flurst.-Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/3, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84 und 85.

Flur 10

die Flurst.-Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1 und 18/2.

Flur 12

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29.

Flur 18

die Flurst.-Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 71/1, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82/1, 83, 84, 85, 86, 92/2, 93, 94, 95, 96, 97/1, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106 und 107.

Gemarkung Monzel

Flur 4

die Flurst.-Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161 und 162.

Flur 5

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 73.

Flur 17

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53/1, 55, 56, 57, 58, 61/1, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84.

Flur 18

die Flurst.-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68/1, 70, 71, 72, 73/1, 73/2, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86 und 87.

Flur 19

die Flurst.-Nr. 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 70 und 71.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft
der Vereinfachten Flurbereinigung
Osann-Monzel (Mauer)“.

Ihr Sitz ist in Osann-Monzel, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 - 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Nr. 35 S. 1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen

Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

Den Ortsbürgermeistern von Osann-Monzel, Kesten und Brauneberg.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) - Mosel -
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Bernkastel-Kues, den 23. November 2012

- 11077 - HA.2.3 -

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) - Mosel -
Im Auftrag
Johannes Pick

6808.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube) Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Wolf, Flur 1 das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Wolf (Goldgrube)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Wolf

Flur 1

die Flurst.-Nrn.:

1/2, 1/4, 1/5, 1/41, 1/44, 2/1, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 8/1, 10/1, 15/1, 16/1, 21/1, 21/2, 22/2, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 28/1, 28/2, 29, 36/1, 36/2, 38/1, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48/2, 48/3, 50/1, 52/1, 52/3, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/3, 61/4, 61/5, 62/10, 62/11, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 71/1, 73/1, 75/4, 76/1, 76/4, 76/7, 76/10, 77, 78, 79, 81/1, 81/2, 82, 83/2, 83/3, 83/4, 83/6, 84, 86/1, 87/1,

89/1, 89/2, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 99/1, 99/2, 99/7, 99/8, 100/1, 100/3, 100/4, 100/5, 100/10, 100/11, 100/12, 101/1, 101/2, 105/1, 107/1, 108/1, 116/5, 116/6, 116/7, 119, 120/1, 121/8, 123/6, 123/7, 124/1, 126/1, 129/2, 132/6, 132/7, 143/1, 145/3, 145/8, 153/4, 154/5, 162/2, 163/2, 165/2, 167, 170/1, 170/5, 170/7, 171/1, 184/2, 184/3, 184/4, 184/5, 184/6, 184/7, 184/8, 185/1, 185/2, 186/1, 186/2, 187/1, 187/2, 189/1, 191/1, 193/3, 193/4, 193/5, 195/3, 196/1, 196/2, 201/1, 208/1, 208/3, 209/1, 210/2, 211/5, 213/1, 213/2, 214/4, 216/1, 217/2, 218/2, 219/2, 220/4, 221/3, 223/2, 226/5, 226/6, 228/4, 229/4, 230/1, 230/4, 231/1, 231/4, 232/2, 234/2, 235/2, 236/1, 236/2, 237/2, 237/4, 239/2, 241/2, 241/3, 242/1, 242/2, 243/1, 244/1, 245/4, 245/5, 246/3, 246/5, 249/4, 250/5, 254/9, 254/10, 255/2, 261/4, 261/7, 261/8, 261/9, 261/12, 264/2, 265/1, 265/2, 271/1, 273/3, 274/3, 275/3, 276/3, 280/1, 282/1, 284, 295/1, 301, 302/1, 302/2, 302/3, 303, 304, 305/1, 305/2, 306/2, 306/3, 306/4, 307/1, 307/3, 307/4, 310/3, 314/1, 316/2, 317/1, 317/2, 319/2, 319/3, 319/4, 319/7, 319/10, 324/3, 327/2, 331/1, 331/4, 334, 336/1, 339/5, 341/1, 341/2, 345/3, 345/4, 345/5, 345/6, 353/2, 353/3, 353/9, 353/11, 353/12, 353/13, 353/14, 356/1, 356/2, 356/4, 356/6, 358/2, 359/1, 359/2, 360/1, 361/2, 362/2, 363/2, 364/2, 365/2, 366/2, 367/2, 368/2, 370/3, 371/3, 371/4, 371/5, 374/3, 374/4, 378/1, 380/2, 382, 384, 385, 386/1, 390/1, 390/2, 390/3, 390/4, 391, 392/1, 392/2, 393/1, 393/2, 393/3, 393/4, 394/3, 394/4, 397/1, 401, 403/1, 405, 407/1, 409/1, 416/1, 420/1, 420/4, 420/5, 420/6, 420/8, 420/15, 420/16, 420/17, 420/18, 420/20, 420/21, 421/1, 422/1, 425/1, 425/2, 428/3, 430/4, 432/2, 432/3, 439/1, 442/2, 442/6, 442/7, 442/8, 444/1, 444/2, 448/1, 448/2, 451/1, 451/2, 451/3, 454/3, 454/4, 459/4, 461/3, 462/1, 462/2, 465/3, 465/4, 466/1, 466/2, 469, 470/1, 470/2, 472/3, 472/4, 474/3, 480, 481, 483/1, 483/2, 484/1, 484/2, 485/1, 485/2, 486/1, 486/2, 488, 489, 491/3, 497/1, 499/1, 503/1, 503/2, 505/1, 505/2, 508/1, 511/1, 516/1, 519/4, 519/6, 522/1, 526/1, 529/1, 530/1, 530/2, 530/3, 532/1, 532/2, 532/3, 533/1, 533/2, 533/3, 534/2, 534/3, 534/4, 534/5, 535/2, 535/3, 538/1, 538/3, 538/4, 552/1, 552/2, 556/1, 556/2, 557/1, 557/2, 558/2, 558/3, 559/2, 559/3, 560, 563/1, 566/1, 568/1, 570/3, 572/1, 572/2, 577/1, 578/1, 578/2, 581/1, 582/2, 582/5, 582/8, 582/9, 583/1, 583/4, 583/6, 586/4, 588/1, 589/1, 589/2, 592/1, 592/2, 593/1, 593/5, 596/1, 596/4, 598/4, 598/5, 599/4, 599/5, 600/4, 600/5, 600/6, 602/3, 602/4, 602/5, 603/3, 603/4, 603/5, 604/3, 604/4, 604/5, 615/3, 615/14, 615/15, 615/16, 615/17, 615/18, 635/1, 636/1, 647/3, 647/7, 648/3, 651/3, 661/5, 663/5, 664/1, 666/1, 666/2, 667/1, 667/2, 667/3, 669/3, 669/4, 669/5, 669/6, 669/7, 670/1, 670/2, 670/3, 671/1, 671/2, 671/3, 672/1, 672/2, 673/2, 673/6, 674/3, 676/1, 676/2, 677/6, 677/7, 681/5, 681/6, 683/3, 683/4, 684/3, 684/4, 687/1, 687/2, 688/1, 688/2, 693/4, 694/7, 694/8, 694/12, 694/13, 694/17, 698/1, 698/3, 698/5, 701, 703/3, 703/4, 705, 709/1, 710, 711/1, 711/2, 712/1, 712/2, 713/1, 713/2, 714/1, 714/2, 715/1, 715/2, 716/1, 716/2, 718/1, 738/396, 739/396, 747/51, 773/400, 774/400, 781/337, 792/714, 802/456, 803/528, 828/333, 838/1, 861/283, 883/714, 885/2, 890/5, 906/665, 907/665, 935/703, 936/704, 937/31, 938/31, 941/92, 942/92, 943/30, 946/1, 947/1, 951/492, 963/87, 969/337, 970/337, 971/337, 975/333, 976/333, 979/337, 980/337, 986/348, 1007/11, 1013/19, 1020/55, 1177/166,

1178/166, 1220/411, 1233/423, 1237/498, 1279/468, 1282/509, 1291/574, 1294/576, 1303/584, 1346/467, 1347/131, 1351/188, 1354/179, 1366/182, 1367/181, 1368/180, 1372/196, 1382/102, 1389/118, 1409/279, 1421/60, 1431/404, 1434/383, 1437/402, 1439/380, 1444/173, 1450/105, 1464/502, 1468/579, 1473/476, 1474/478, 1475/479, 1479/512, 1480/512, 1481/512, 1482/513, 1485/99, 1496/32, 1497/32, 1520/354, 1533/124, 1537/296, 1538/297, 1540/300, 1542/332, 1543/332, 1629/442, 1642/417, 1724/184, 1726/175, 1728/174, 1729/174, 1740/204, 1743/205, 1770/309, 1771/309, 1777/306, 1778/300, 1779/300, 1780/299, 1781/299, 1782/298, 1783/298, 1785/297, 1786/230, 1789/231, 1790/233, 1791/233, 1804/265, 1806/264, 1812/261, 1813/261, 1814/261, 1815/261, 1816/257, 1817/257, 1818/256, 1819/256, 1825/350, 1832/353, 1835/353, 1836/356, 1840/358, 1842/360, 1843/361, 1846/362, 1847/363, 1850/364, 1851/365, 1854/366, 1855/367, 1858/368, 1859/369, 1860/369, 1870/375, 1871/376, 1874/416, 1876/417, 1880/415, 1887/420, 1891/431, 1892/432, 1895/433, 1909/448, 1912/449 und 1913/450.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft
der Vereinfachten Flurbereinigung
Wolf (Goldgrube)“.

Ihr Sitz ist in Traben-Trarbach; Stadtteil Wolf, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einver-

nehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Nr. 35 S. 1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) - Mosel -, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, der Stadtverwaltung Traben-Trarbach sowie dem Ortsvorsteher des Stadtteiles Wolf.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) - Mosel -
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Bernkastel-Kues, den 27. November 2012

- 11004 - HA.2.3 -

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) - Mosel -
Im Auftrag
Johannes P i c k

6809.

Bekanntmachung einer Sitzung des Bezirkstags

Am Freitag, dem 14. Dezember 2012 um 10.00 Uhr findet im Festsaal des Hambacher Schlosses in 67434 Neustadt an der Weinstraße eine Sitzung des Bezirkstags statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich

TOP 1 Einwohnerfragestunde

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Jahres 2013 des Bezirksverbands Pfalz

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013 der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer

TOP 4 Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der LUFA Speyer

TOP 5 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 - 2015 der LUFA Speyer

TOP 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN auf Neubesetzung von Gremien und Ausschüssen

TOP 7 Beteiligung des Bezirksverbands Pfalz am „Historama Kloster Hornbach“

TOP 8 Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2010 und Entlastung des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags

TOP 9 Information über den Jahresabschluss 2011 des Pfalzklunkums für Psychiatrie und Neurologie (AdöR)

TOP 10 Jahresrückblick in Bildern

Zu TOP 1 sollen Fragen schriftlich vor der Sitzung dem Bezirkstagsvorsitzenden zugeleitet werden.

Kaiserslautern, den 30. November 2012

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Vorsitzender des Bezirkstags

6810.

Bekanntmachung der VIII/6. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Die VIII/6. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald findet am Donnerstag, den 13. Dezember 2012, um 10.00 Uhr, in der Stadthalle Vallendar, Gilgenborn, 56179 Vallendar, statt.

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Ergebnisniederschrift
3. Verpflichtung neuer Mitglieder, Nachebenennungen und Nachwahlen
4. Mitteilungen
 - a) Sachstand Auswertung Anhörungsverfahren Regionaler Raumordnungsplan
 - b) Sachstand Regionaler Raumordnungsbericht 2012
 - c) Masterplan Welterbe Oberes Mittelrheintal
 - d) Personalsituation in der Geschäftsstelle
5. Grundlagenbericht zum Energiekonzept der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald
6. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien (überarbeiteter Entwurf zur 2. Anhörung);
erneute Stellungnahme der Planungsgemeinschaft
7. Abnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 mit Abschlussbilanz und Rechenschaftsbericht
8. Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers
9. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2012
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013
11. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Koblenz, den 27. November 2012

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Landrat Michael L i e b e r
Vorsitzender

6811.

Bekanntmachung der 45. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord)

Die 45. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennah-

verkehr Rheinland-Pfalz (SPNV-Nord) findet statt am 18. Dezember 2012, um 10.00 Uhr, in Koblenz im Gebäude des Landesbetriebes Mobilität im großen Sitzungssaal (Raum 401), Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 43. Sitzung am 20. Juni 2012
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013
3. Reaktivierung der Eifelquerbahn für den SPNV im Abschnitt Kaisersesch-Gerolstein
4. Rheinland-Pfalz-Takt 2015: Modifizierung des Konzeptes für die Regionalbahnen im Moseltal
5. ÖPNV – Konzept Nord: Stand der Vorberatungen
6. Fortführung der Freizeitverkehre auf der Hunsrückbahn zwischen Morbach und Büchenbeuren
7. Verschiedenes

B) Nicht öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 43. Sitzung am 20. Juni 2012
2. Genehmigung der Niederschrift der 44. Sitzung (nicht öffentlich) am 10. Oktober 2012
3. Vergabeverfahren Rhein-Ruhr-Express (Vorlaufbetrieb RRX)
4. Vergabe Dieselnetz Südwest: Konkretisierung der Regelungen zur Fahrzeugfinanzierung
5. Fahrzeugfinanzierung im Vergabeverfahren: Grundsätzliche Anforderungen an die Realisierung von Kommunalkreditkonditionen
6. Verschiedenes

Koblenz, den 30. November 2012

SPNV Nord
Dr. Thomas Geyer
Verbandsdirektor

6812.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der RIM Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH, Mainz

Die Gesellschaft hat

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Mainz, im November 2011

RIM
Rheinland-Pfälzische Gesellschaft
für Immobilien- und
Projektmanagement mbH
Die Geschäftsführung

6813.

Amtliche Bekanntmachung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 16. November 2012 wurde der Haushaltsplan 2013 wie nachstehend aufgeführt festgesetzt:

EINNAHMEN

Kapitel 10	
Beiträge	1.669.000,00 EUR
Kapitel 11	
Verwaltungseinnahmen	402.900,00 EUR
Kapitel 12	
Vermögenserträge	21.000,00 EUR
Kapitel 20	
Eintragungsverfahren	41.500,00 EUR
Zwischensumme	2.134.400,00 EUR
Kapitel 21	
Tilgung/Rücklage	144.850,00 EUR
Kapitel 25	
Investitionen	11.000,00 EUR
Einnahmen gesamt	2.290.250,00 EUR

AUSGABEN

Kapitel 30	
Personalausgaben	793.000,00 EUR
Kapitel 31	
Sächl. Verwaltungsausgaben	223.450,00 EUR
Kapitel 32	
Reisekosten	122.600,00 EUR
Kapitel 33	
Rechtsstreite	5.000,00 EUR
Kapitel 34	
Berufsständische Interessen	797.900,00 EUR
Kapitel 35	
Sozialleistungen	500,00 EUR
Kapitel 36	
Allg. Aufwendungen	500,00 EUR
Kapitel 37	
Entschäd./Gesamtvorstand	100.800,00 EUR
Kapitel 40	
Eintragungsausschuss	63.500,00 EUR
Zwischensumme	2.107.250,00 EUR
Kapitel 45	
Tilgung/Rücklage	172.000,00 EUR
Kapitel 50	
Investitionen	11.000,00 EUR
Ausgaben gesamt	2.290.250,00 EUR

Zugleich wurde der Jahresgrundbeitrag gemäß § 20 Ziffer 4 des Architektengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 - geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 - in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der geltenden Beitragsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz für das Jahr 2013 auf 852 EUR festgesetzt.

Für Mitglieder ab 65 Jahre bis zur Vollendung des 74. Lebensjahres (§ 2, Ziffer 7 Beitragsordnung), die keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, wurde ein Verwaltungsbeitrag für das Jahr 2013 von 75 EUR festgesetzt.

Der Haushaltsplan kann an sieben Tagen nach der Veröffentlichung von Kammerangehörigen in der Landesgeschäftsstelle eingesehen werden.

Mainz, den 16. November 2012

Gerold Reker
Präsident der Architektenkammer
Rheinland-Pfalz

6814.

Institut für Mikrotechnik Mainz GmbH Carl-Zeiss-Straße 18 – 20, 55129 Mainz Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprü-

fers, dem Lagebericht sowie dem Bericht des Aufsichtsrats fristgerecht an den elektronischen Bundesanzeiger übermittelt.

Die Veröffentlichung erfolgte am 21. November 2012.

Mainz, den 26. November 2012

Institut für Mikrotechnik
Mainz GmbH
Die Geschäftsführung

6815.

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 28. November 2012

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1981, S. 213), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1998, S. 273), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46/2005, S. 1726), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47/2010, S. 1978), durch Satzung vom 27. November 2012 bekannt. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 13. November 2012 sein Einvernehmen erteilt.

München, den 28. November 2012

Bayerische Versorgungskammer
Panzer
Vorstandsvorsitzender
Raucktiss
Mitglied des Vorstands

6816.

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 27. November 2012

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2011 (GVBl S. 246), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2010 (StAnz Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus Bayern, zwei Mitglieder aus Niedersachsen und ein Mitglied aus Rheinland-Pfalz. ²§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für jede regionale Gruppe wird eine nach Satz 1 entsprechende Anzahl an Stellvertretern gewählt. ⁴Bei der Wahl der Stellvertreter wird innerhalb der regionalen Gruppe eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁵Mit dem Ausscheiden aus dem Landes-ausschuss endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.“

2. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „beitragspflichtige Einkommen“ die Worte „nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

3. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind;“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 1 wird nach den Worten „Absatz 1“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- b) In Abs. 3 Nr. 2 wird nach den Worten „Absatz 2“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- c) Nach Abs. 5 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Eine Festsetzung aus Einkommen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (aus selbstständiger Arbeit) unterbleibt, wenn dieses Einkommen 5.000 EUR im Kalenderjahr nicht überschreitet und Beiträge aus einer Berufstätigkeit festgesetzt werden, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit ist.“

- d) Der bisherige Abs. 5 Satz 2 wird neuer Satz 3.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) § 24 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) § 24 Abs. 1 Satz 3 wird neuer Satz 2; die Worte „von den Sätzen 1 und 2“ werden durch die Worte „von Satz 1“ ersetzt.

- c) § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig.“

6. In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ende der Beitragspflicht“ durch die Worte „Eintritt des Versorgungsfalls“ ersetzt.

7. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsanrechte“ ein Komma und die Worte „die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden,“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Architektenversorgung nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. ²Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht. ³Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

8. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

„§ 49
Übergangsregelung zu § 8“

¹Die Stellvertretung der Mitglieder in der vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 laufenden Amtsperiode richtet sich nach § 8 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Satzung. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Der bisherige § 49 wird neuer § 49 a.

10. Der bisherige § 49 a wird neuer § 49 b.

11. Der bisherige § 49 b wird neuer § 49 c.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235.031-42 vom 21. November 2012 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, den 27. November 2012

Robert Winzinger
Vorsitzender des
Landesausschusses
der Bayerischen
Architektenversorgung

6817.

52. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)

Am Mittwoch, dem 13. Dezember 2012 findet um 14.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Pirmasens, Exerzierplatz 17, 66953 Pirmasens, die 52. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines Vertreters eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
3. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen: Schlussbesprechung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastungserteilung
6. Festsetzung der Höhe des Entgelts für die Abfallbeseitigung 2013
7. Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013
8. Nachtrag Nr. 6 zur Vereinbarung anlässlich der Errichtung und des Betriebs einer thermischen Abfallbehandlungsanlage vom 4. Juli 1996

Nichtöffentliche Sitzung

9. Grundstücksangelegenheiten

10. Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Entsorgungsverträgen

Pirmasens, den 28. November 2012

Zweckverband Abfallverwertung
Südwestpfalz
Dr. Bernhard Mathies
Verbandsvorsteher

6818.

Auflösung des Vereins „Förderverein Offener Kanal Schifferstadt e. V.“

Der Verein „Förderverein Offener Kanal Schifferstadt e. V.“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Joachim Bauer, Großer Garten 10 a, 67105 Schifferstadt, oder Kurt Heberger, Laurentiusstraße 3, 67105 Schifferstadt, anzumelden.

Schifferstadt, den 3. Dezember 2012

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

6819.

Projekt:
Diakonie Krankenhaus Kirn
„Generalsanierung und
Erweiterung Altbau“
Jahnstraße 11
55606 Kirn

Bauherr:
kreuznacher diakonie
Ringstraße 64
55543 Bad Kreuznach

Folgende Leistungen werden öffentlich ausgeschrieben:

1. Rohbauarbeiten - Schutzgebühr 50,- EUR

Abbrucharbeiten im Bestand
Neubau (Anbau)
Mauerarbeiten im Bestand

Ausführung:
BA 1: 1. – 3. Quartal 2013
BA 2: 2. – 3. Quartal 2014

2. Trockenbau - Schutzgebühr 50,- EUR

Wände ca. 920 m²
Decken: OWA ca. 790 m², Reinraumdecke ca. 180 m², Langfelddecke F30 ca. 350 m², 26 Zargen in GK-Wänden (Wandstärke von 10 – 20 cm).

Ausführung:
BA 1: 3. – 4. Quartal 2013
BA 2: 3. – 4. Quartal 2014

3. Metallbauarbeiten - Schutzgebühr 50,- EUR

81 Stück Aluminiumfensterelemente;
81 Stück Außenraffstore-Anlagen;
2 Stück Totalverdunklungsanlagen
1 Stück Teleskopschiebetür
2 Stück Automatik-Glasschiebetüren
1 Stück Automatik-Glasschiebetür mit festen Seitenteilen

Ausführung:
BA 1: 3. Quartal 2013
BA 2: 3. Quartal 2014

4. OP-Schiebetüren - Schutzgebühr 40,- EUR

13 Stück automatische OP-Schiebetüren teilweise mit Strahlenschutz; 3 Stück Strahlenschutzfenster

Ausführung:

BA 1 Zargen: 3. Quartal 2013
BA 1 Türblätter: 1. Quartal 2014

BA 2 Zargen: 3. Quartal 2014
BA 2 Türblätter: 1. Quartal 2015

5. Estricharbeiten – Schutzgebühr 30,- EUR

Zementestrich auf Trennlage /
Verbundestrich ca. 800 m²
Estrich für Fliesen ca. 70 m²

Ausführung:

BA 1: 4. Quartal 2013
BA 2: 4. Quartal 2014

6. Innenputz – Schutzgebühr 30,- EUR

2500 m² Innenputzfläche

Ausführung:

BA 1: 4. Quartal 2013
BA 2: 4. Quartal 2014

7. Gerüstbau für Fenster – Schutzgebühr 25,- EUR

1400 m² Gerüst auf 3 Ebenen

Ausführung:

1. Quartal 2013 – 1. Quartal 2015

8. Elektro- und Informationstechnik – Schutzgebühr 60,- EUR

1 Stück Notstromaggregat 377 kVA
2 Stück Niederspannungshauptverteilung SV / Gebäudehauptverteiler AV – SV
2 Stück IT Netz Verteiler / OP-Tableaus AG2
11 Stück Niederspannungsverteiler AV / SV inkl. KNX
440 m Kabeltragsysteme
36.200 m Kabel / Leitungen / Funktionserhalt / Fernmelde / EDV / LWL
150 Stück Anschlüsse an Fremdgeräte
1200 Stück Installationsgeräte / KNX / EDV
1 psch Erdungsanlage / Potentialausgleich
380 Stück Leuchten
2 Stück 19“ EDV-Verteiler
1 psch Erweiterung Schwesternrufanlage
8 Stück medizinische Versorgungseinheiten
1 psch Demontage / Provisorien / Baustrom

Ausführung:

1. Quartal 2013 – 1. Quartal 2015

9. Blitzschutz- und Fundamenterderanlage – Schutzgebühr 25,- EUR

95 m V4A Ringerder
11 Stück Tiefenerder
180 m Ableitungen Fassade
320 m Fangleitung Dachbereich

Ausführung:

1. Quartal 2013 – 3. Quartal 2014

10. Heizung / Lüftung / Kühlung – Schutzgebühr 120,- EUR

2000 m Stahlrohrleitungen DN 15 bis DN 100, 60 Stück Flansch- und Muffenarmaturen, 11 Stück Pumpenanlagen, 88 Heizkörper mit Zubehör, Regel- und Schaltschrankanlagen mit Elektroverkabelung, Zu- und Abluftanlage mit 7500 m³/h, 14 Rohreinbaulüfter mit Zubehör, 430 m² Luftkanäle, 280 m Lüftungsrohre DN 100 bis DN 250, Brandschutzklappen, Schalldämpfer und Zubehör, Kältemaschine 140 kW mit Verflüssiger als Außeneinheit, Demontagearbeiten

Ausführung:

BA 1: 1. Quartal 2013 – 1. Quartal 2014
BA 2: 2. Quartal 2014 – 1. Quartal 2015

11. Sanitär- Schutzgebühr 100,- EUR

600 m Abflussleitungen DN 50 bis DN 125, 1500 m Wasserleitungen aus Kupfer und Edelstahl, 29 Stück Sanitäre Einrichtungsgegenstände mit Zubehör, Demontage- und Anschlussarbeiten, Druckerhöhungsanlage für Wandhydranten.

Ausführung:

BA 1: 1. Quartal 2013 – 1. Quartal 2014
BA 2: 2. Quartal 2014 – 1. Quartal 2015

12. Technische Wärmedämmung – Schutzgebühr 40,- EUR

Wärmedämmung technischer Anlagen wie Rohrleitungen, Armaturen und Luftkanäle, ca. 1100 m Wasserleitungen, 1200 m Heizleitungen, 50 m² Luftkanäle, 20 m Lüftungsrohre.

Ausführung:

BA 1: 3. Quartal 2013
BA 2: 4. Quartal 2014

Schriftliche Anforderung der Ausschreibungsunterlagen gegen die jeweilige Schutzgebühr innerhalb der Bewerbungsfrist sind zu richten an:

Für Nr. 1 – 7:

SKP Architekten, Schmidt Kunkel + Partner
Wilhelmstraße 51, 64646 Heppenheim,
Telefon 0 62 52 / 67 08 – 0
Sparkasse Rhein-Neckar-Nord,
BLZ 670 505 05, Konto Nr. 630 275 96

Für Nr. 8 – 9:

Ingenieurbüro Reichelt
Mozartstraße 21, 55450 Langenlonsheim,
Telefon 0 67 04 / 93 94 – 0
Sparkasse Rhein-Nahe, BLZ 56050180,
Konto Nr. 10158889

Für 10 – 12:

Ingenieurbüro Willwersch
Jahnstraße 28, 55606 Kirn,
Telefon 0 67 52 / 69 77
Kreissparkasse Birkenfeld, BLZ 56250030,
Konto Nr. 416 444

Bewerbungsfrist: 7. Januar 2013

Nachprüfstelle VOB / A § 31: Bezirksregierung Koblenz, VOB Stelle, Postfach 269, 56002 Koblenz

Stellenausschreibungen

6820.

Im MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab 1. Januar 2013 in der Abteilung „Soziales und Demografie“ die Stelle der

Leitung des Referates 644

„Gleichstellung und Selbstbestimmung / Barrierefreiheit“
in Teilzeitbeschäftigung
(bis zu 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit)

mit einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes bzw. einer oder einem vergleichbaren Tarifbeschäftigten zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein abgeschlossenes rechts- oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium verfügen. Kenntnisse der menschenrechtsorientierten Politik für Menschen mit Behinderungen,

insbesondere im Bereich der Schwerpunktthemen Gleichstellungsgesetzgebung und Barrierefreiheit, werden vorausgesetzt. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind wünschenswert.

Sie sollten Führungserfahrung nachweisen und über die Fähigkeit verfügen, einen kooperativen Führungsstil zu leben. Eine mehrjährige Verwaltungs- und Berufserfahrung in möglichst unterschiedlichen Verantwortungsbereichen ist von Vorteil. Eigene Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen sind förderlich für die Ausübung der Stelle.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören:

- Bearbeiten von Grundsatzfragen der Politik für Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkte Gleichstellungsgesetzgebung, Barrierefreiheit, UN-Konvention) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - staatliche Anlaufstelle
- Allgemeiner Teil des SGB IX einschließlich gemeinsame Servicestellen und Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
- EU-Antidiskriminierungsregelungen und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen inkl. Zielvereinbarungen
- Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen einschließlich Berichterstattung
- Themenübergreifende Zuarbeit für den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen
- Geschäftsstelle des Landesbeirates für die Teilhabe behinderter Menschen
- Zusammenarbeit mit den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Unterstützung der Mitwirkungsorgane (Werkstatträte und Heimbeiräte)
- Barrierefreies Bauen und Mobilität einschließlich der „Barrierefreiheit für die Seele“ (Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen)
- Förderung Ehrenamt (Koordinierung)
- Belange hörbehinderter Menschen, Umsetzung und Anerkennung der Gebärdensprache
- Mitarbeit in Fachgremien auf Bundes- / Landesebene bzw. grenzüberschreitend
- Eigenständiges Bearbeiten herausgehobener Aufgaben und Sicherstellen der Erledigung der Referatsaufgaben
- Vorbereitung von Terminen der Ministerin und der Staatssekretärin

Darüber hinaus erwarten wir folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- Mitarbeiterorientierung
- Innovationsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- Kooperations- / Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick

- Kommunikationsfähigkeit

Das MSAGD ist barrierefrei. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Ebenso sind Bewerbungen Älterer erwünscht.

Bewerbungen werden **bis 10. Januar 2013** schriftlich oder elektronisch an das

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Personalreferat
Bauhofstraße 9
55116 Mainz**

oder an

poststelle@msagd.rlp.de

erbeten. Bei schriftlicher Bewerbung bitten wir Sie, Ihre Unterlagen nur als Kopien (ohne Mappe) einzureichen, da eine Rücksendung nicht erfolgt. Eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird garantiert.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite: www.msagd.rlp.de.

6821.

Die DEUTSCHE UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER sucht zum 1. Januar 2013

eine / einen Sekretärin / Sekretär

am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Weiß) in Teilzeitbeschäftigung (60 %, flexible Arbeitszeit nach Vereinbarung möglich). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe E 6 TV-L. Die Stelle ist vorerst bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Aufgabengebiet:

Erledigung der üblichen Sekretariatsarbeiten an einem Lehrstuhl.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Fundierte Sekretariatsausbildung
- Organisationsgeschick, administrative Fähigkeiten
- Gute Kenntnisse des Englischen in Wort und Schrift
- Sehr gute Kenntnisse von MS Office (insbesondere Word, Excel, Powerpoint)
- Erfahrungen mit Internetrecherchen und Datenbanken

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Diese Ausschreibung richtet sich an Personen aller Altersgruppen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum**

18. Dezember 2012 unter Angabe der **Kennziffer 1012** erbeten an die

**Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 14 09
67324 Speyer**

Die Universität Speyer im Internet: www.uni-speyer.de.

6822.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für

**eine Verwaltungswirtin /
einen Verwaltungswirt**

in der Abteilung Fachaufsicht, Risikomanagement -Referat 23 Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, tierische Nebenprodukte zu besetzen. Die Besetzung der unbefristeten Stelle (A 6 BBesO; E 6 TV-L) erfolgt nur in Teilzeit (75 %). Die Teilzeitstelle kann im Beamtenverhältnis aber auch im Tarifbeschäftigungsverhältnis besetzt werden. Dienort ist Koblenz.

Aufgabengebiet:

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Bearbeitung von Vorgängen im Bereich Tierseuchen. Dazu gehört die Bearbeitung von Kostenrechnungen, die Anwendung der EDV im Veterinärwesen (TSN, HI-Tier) als fachaufsichtliches Überwachungsinstrument, das Erstellen von jährlichen Berichten, die Vorbereitung von Stellungnahmen sowie die Haushaltssachbearbeitung.

Die Bereitschaft, sich in alle Arbeitsbereiche der Abteilung Fachaufsicht und Risikomanagement einzuarbeiten, wird vorausgesetzt.

Anforderungsprofil:

- Befähigung für das zweite Einstiegsamt => abgeschlossene Laufbahnausbildung für den mittleren nicht technischen Verwaltungsdienst (Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt) oder abgeschlossene Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten / zum Verwaltungsfachangestellten oder abgeschlossener Verwaltungslehrgang I
- Engagierte, teamfähige und belastbare Persönlichkeit mit der Fähigkeit zu flexiblem Arbeiten
- Gute EDV-Kenntnisse (Microsoft-Office).

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A6 BBesO, Tarifbeschäftigte bis Entgeltgruppe E6 TV-L.

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. An Bewerbungen von Frauen sind wir daher besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Das Landesuntersuchungsamt wurde als familienfreundliche Dienststelle im Rahmen des audits berufundfamilie® zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 21. Dezember 2012** an das

Landesuntersuchungsamt

**Referat 11
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Abteilung 2, Herrn Dr. Heinz Pollmann (02 61 / 91 49 - 140).

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

6823.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT ist zum 1. August 2013

**ein Ausbildungsplatz im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte / r**

in der Abteilung Zentrale Dienste zu besetzen. Die duale Ausbildung (Ausbildungsbehörde / Gastausbildung und Blockunterricht an der Berufsschule) dauert drei Jahre.

Wir erwarten:

- Einen guten Sekundarabschluss I
- Gute Allgemeinbildung und Interesse an der öffentlichen Verwaltung
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- EDV-Grundkenntnisse
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Ein freundliches aufgeschlossenes Auftreten
- Interesse am Berufsbild des Ausbildungsberufes

Wir bieten:

- Eine interessante abwechslungsreiche Berufsausbildung mit überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten
- Qualifizierter Berufsabschluss
- Derzeitige monatliche Ausbildungsentgelte (1. Ausbildungsjahr: 733,70 EUR, 2. Ausbildungsjahr: 786,29 EUR, 3. Ausbildungsjahr: 834,52 EUR)
- Eine einmalige Abschlussprämie in Höhe von 400,- EUR bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss

Nähere Informationen zum Ausbildungsberuf finden Sie auf den Internetseiten der Arbeitsagentur (www.arbeitsagentur.de) und des Bundesinstituts für Berufsbildung (www.bibb.de).

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind **bis spätestens 21. Dezember 2012** zu richten an das

Landesuntersuchungsamt

**Referat 11
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

6824.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 2 – Einsatz- und Ermittlungsunterstützung –

zwei Stellen im Bereich des Lage- und Dauerdienstes

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Aufgabenwahrnehmung des LKA, insbesondere außerhalb der Regelarbeitszeiten im Wechselschichtdienst.
- Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Ansprechstelle des LKA für die Polizeidienststellen des Landes, des Bundes und des Auslandes sowie als zentrale Poststelle für elektronisch eingehende Mitteilungen an das LKA.
- Einleitung, Koordination und Dokumentation unaufschiebbarer Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des LKA bis zur Übernahme durch die zuständige Fachabteilung.
- Aktive Beschaffung, Bewertung, Dokumentation und Steuerung von lagerelevanten Informationen an externe und interne Bedarfsträger.
- Erstellung der fortlaufenden Lagedarstellung im Intrapol.
- Führung eines Dienst- und Ereignisnachweises sowie eines Ereigniskalenders (Lagevorschau).
- Verwahrung und Verwaltung taktischer Gelder.
- Vornahme des automatisierten Fahndungsabgleichs EWOIS mit den Datensätzen POLIS / SIS.
- Anlassbezogene Mitwirkung in landesinternen und länderübergreifenden Gremien.

Anforderungsprofil / Herausragende Befähigung:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an einer Fachhochschule der Polizei.
- Mindestens vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst.
- Sprachkenntnisse in Englisch im Umfang der Hochschulreife sind wünschenswert.
- Kenntnisse im taktischen und operativtechnischen Ermittlungsbereich sind wünschenswert.
- Erwartet werden ferner Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, sehr gutes mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.
- Analytisches Denkvermögen.
- Taktische und konzeptionelle Befähigung.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Reichel, Telefon: 0 61 31 / 65 – 26 91, und Herr Becht, Telefon: 0 61 31 / 65 – 28 40, zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 – 7
55116 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

6825.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, KRIMINALDIREKTION LUDWIGSHAFEN, ist zum 1. März 2013 nachfolgend genannte Funktion zu besetzen:

Leitung des Kommissariats 13 – Organisierte Kriminalität – der Zentralen Kriminalinspektion am Standort Ludwigshafen.

Aufgabenbeschreibung:

Führung des Kriminalkommissariats, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Organisation, Koordination und Kontrolle der Ermittlungsaufträge / Vorgänge.
Lageanalyse, Planung und verantwortliche Umsetzung von Konzepten zur Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten.
Leitung von kommissariatsinternen Einsätzen oder sonstiger Einsätze auf Weisung.

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung
Vierjährige Verwendung im gehobenen Kriminaldienst, Erfahrungen in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Umfassende kriminalpolizeiliche und -taktische Befähigung.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch zwei Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbungen **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

6826.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION NEUSTADT, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Leitung einer Dienstgruppe bei der Polizeidirektion Bad Dürkheim.

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen; Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen und der Sachbearbeitung im Rahmen der Dienstgruppe; Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung; Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion außerhalb der allgemeinen Dienstzeit; Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe); Dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie

die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch zwei Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbungen **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

6827.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / VERKEHRSDIREKTION KOBLENZ ist zum 1. März 2013 die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

**Leiterin / Leiter
der Polizeiautobahnstation Mendig.**

Die Stelle ist mit A 13 (drittes Einstiegsamt) bewertet. Eine Beförderungsmöglichkeit steht jedoch unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Zuweisung.

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Polizeiautobahnstation, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, Beurteilung der Sicherheitslage im Dienstbezirk, Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Ebene der Polizeiautobahnstation, Führung von Einsätzen auf Ebene des Dienstbezirkes.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich ausschließlich Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei ab der Besoldungsgruppe A 12, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst.
- Führungsqualifizierung – Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsqualifizierung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe).
- Mindestens vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst, Bewährungszeiten in Führungsfunktionen sowie eine angemessene Verwendungsbreite / Verwendungstiefe.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und –bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Ferner erwarten wir die Fähigkeit und Anwendung der leitbildorientierten Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Polizeipräsidium Koblenz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Die Funktion kann sowohl unter fachlichen als auch zeitlichen Gesichtspunkten in Teilzeit ausgeübt werden. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit (mindestens 50 %) anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind. Wir haben daher an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Hinweis: Im Rahmen der Optimierung der rheinland-pfälzischen Polizeiorganisation werden die Polizeiautobahnstation Mendig und Emmelshausen voraussichtlich in zwei bis drei Jahren fusionieren und am Standort Koblenz (Autobahnkreuz) die neue Autobahnstation Koblenz bilden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 – 12
56068 Koblenz**

6828.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / KRIMINALDIREKTION TRIER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Leiterin / des Leiters
des Sachbereichs Abrechnungsbetrug**

zu besetzen.

Um diese Stelle können sich Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte ab der Besoldungsgruppe A 11 bewerben.

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Sachbereichs sowie Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter.
- Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter.
- Umsetzung von Konzepten im Bereich Abrechnungsbetrug.

- Organisation, Koordination und Kontrolle der Ermittlungsaufträge / -Vorgänge.
- Anordnung und Durchführung von sachbereichsinternen Eingriffsmaßnahmen.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei oder den Abschluss der Aufstiegsausbildung verfügen.

Vierjährige Verwendung im Kriminaldienst nach Erwerb der Befähigung für das dritte Einstiegsamt. Erfahrungen in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigungen:

- Fachkompetenz,
- Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen,
- Einfallsreichtum und Initiative,
- Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
- Verantwortungsbewusstsein und –bereitschaft,
- Organisationsfähigkeit und Flexibilität,
- Kooperation und Teamarbeit,
- Verhandlungsgeschick.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Bereitschaft, die im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen und Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei sind **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

**Polizeipräsidium Trier
Sachgebiet PV 3
Salvianstraße 9
54290 Trier**

zu richten.

6829.

In der Zentralen Verwaltung der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Hauptabteilung 2 „Finanzangelegenheiten“, Abteilung 2.3 „Beschaffung und Vergabe“ folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter.

Die Stelle ist befristet für die Dauer von zunächst einem Jahr zu besetzen.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kommt gegebenenfalls auch eine Übernahme im Beamtenverhältnis bzw. eine Verbeamtung in Betracht.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- Eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung von EU-weiten und nationalen Ausschreibungsverfahren sowie komplexen freihändigen Vergaben inklusive Vertragsgestaltung und Zuschlagserteilung unter Berücksichtigung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sowohl für Liefer-, Bau- als auch für Dienstleistungen (VOL / VOB / VOF)
- Betriebswirtschaftliche und vergaberechtliche Beratung der Bedarfsstellen im Vorfeld von Beschaffungsmaßnahmen
- Analyse der Beschaffungsvorgänge und Optimierung der Beschaffungskonditionen und -prozesse
- Gestaltung von Rahmenverträgen
- Führung von Verhandlungen mit Bietern
- Verantwortliche Bearbeitung von Vertragsstörungen
- Marktbeobachtungen, -analysen und -recherchen
- Rechnungsbearbeitung

Anforderungsprofil:

- Ein für die Aufgabeerledigung einschlägiges, abgeschlossenes FH-Studium, ein Bachelorabschluss (Uni) oder eine Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst
- Berufserfahrung im Beschaffungs-/Einkaufsbereich - vorzugsweise bei einem öffentlichen Auftraggeber - ist erwünscht
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie im Vergabe- und Vertragsrecht
- Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge
- Gute IT-Anwenderkenntnisse, insbesondere MS-Office
- Verhandlungsgeschick sowie sicheres Auftreten gegenüber Dritten
- Eigeninitiative, Sorgfalt, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie Kooperationsbereitschaft

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV L).

Kennziffer: L 41 17 12 12

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und bitten Sie, diese unter Angabe der Kennziffer **bis spätestens 7. Januar 2013** an die

Hauptabteilung Personal der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern

zu richten.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Im Falle einer elektronischen Bewerbung senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen als ein einzelnes PDF-Dokument (inklusive Anschreiben) an folgende E-Mail-Adresse:

bewerbungen@verw.uni-kl.de.

Eingangsbestätigungen werden nicht versendet.

Universitäts-Homepage:
<http://www.uni-kl.de/stellenangebote>.

6830.

Bei der VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG ALTENNAHR ist zum 1. Juni 2013 die Stelle

der Büroleiterin / des Büroleiters

neu zu besetzen.

Unsere Verbandsgemeinde mit 12 Ortsgemeinden liegt im Bereich der romantischen Mittelnahe und hat ca. 11.500 Einwohner. Die Verwaltung mit ca. 60 Beschäftigten ist auf dem Weg zu mehr Bürgernähe und einer verbesserten Organisation.

Ihr Tätigkeitsfeld:

- Personalmanagement als zentrale Dienstleistung für alle Beschäftigten
- Servicestelle für den Verbandsgemeinderat, die Ortsbürgermeister und Ortsgemeinderäte (Fragen des Kommunalverfassungsrechts, Beratung der Gremien, Sitzungsdienst

- des Verbandsgemeinderates und der Ortsgemeinderäte)
- Steuerung und Koordination der Verwaltungsabläufe (Interne Organisation einschließlich IT-Ausstattung)
- Bürgerberatung
- Wirtschaftsförderung

Sie erwartet:

- eine angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre
 - ein Arbeitsplatz mit modernen Arbeitstechniken und -mitteln
 - vielfältige Fortbildungsangebote
 - Führungsverantwortung
 - Besoldung bis A13 LBesG
- Unsere Erwartungen:
- Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung oder der allgemeinen und inneren Verwaltung
 - Erfahrungen in der Kommunalverwaltung bzw. im Kommunalrecht
 - Fähigkeit zur Motivation von Beschäftigten
 - ausgeprägtes sprachliches Ausdrucksvermögen und Kommunikationsstärke
 - eine ausgewogene Persönlichkeit mit Fach-, Team- und Führungsfähigkeiten

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Februar 2013** an:

Bürgermeister
Achim Haag
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr
Roßberg 3
53505 Altenahr
Tel.: 0 26 43 / 809 - 23
achim.haag@altenahr.de

Gerne können Sie sich mit Fragen an den Bürgermeister wenden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

6831.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Albig Blatt 1604 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 20. November 2012

- 97 UR II 12/12 - Das Amtsgericht

6832.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 4920 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 4920 in Abt. III Nr. 1 einge-

tragene Grundschuld zu 4000,- DM werden für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 28. November 2012

- 1 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

6833.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2813 a) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich seit dem 1. Juni 1966 Gruppe 06 Briefnummer 112215; b) in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich seit dem 10. November 1975 Gruppe 06 Briefnummer 174519 werden für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 22. November 2012

- 26 UR II 6/12 - Das Amtsgericht

6834.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3838720 über die im Grundbuch des Amtsge-

richts Landstuhl Gemarkung Waldmohr Blatt 1703 in Abt. III Nr. 3 b eingetragene Grundschild zu 117.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 22. November 2012

- 2 UR II 6/12 - Das Amtsgericht

6835.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Arft Blatt 1112 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 30.000,- DM mit 20 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 29. November 2012

- 2 UR II 13/12 - Das Amtsgericht

6836.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 1209 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschild zu 5000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich im Verzuge mit 2 % mehr und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 1209 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschild zu 1500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich im Verzuge 2 % mehr werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 29. November 2012

- 2 UR II 14/12 - Das Amtsgericht

6837.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 211394 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirges Blatt 2301 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 17.600,- DM nebst 8 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 29. November 2012

- 11 UR II 231/12 - Das Amtsgericht

6838.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 15349930 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Ettersdorf Blatt 375 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschild zu 200.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen und 5 % einmalige Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 30. November 2012

- 11 UR II 254/12 - Das Amtsgericht

6839.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6092468 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Woppenroth Blatt 347 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 25.564,59 EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7769314 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Woppenroth Blatt 347 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 11.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Simmern, den 27. November 2012

- 33 UR II 8/12 - Das Amtsgericht

6840.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Halsenbach Blatt 2181 in Abt. II Nr. 3 eingetragene Grundschild zu 70.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 26. November 2012

- 3 UR II 10/11 - Das Amtsgericht

6841.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pölich Blatt 1668 eingetragene Eigentümerin Frau Christine Spieles geb. Ferber, letzter bekannter Wohnsitz Mehring, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 27. November 2012

- 50A UR II 86/11 - Das Amtsgericht

6842.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1555037 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pfalzel Blatt 4462 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 13.600,- DM mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. November 2012

- 50A UR II 87/11 - Das Amtsgericht

6843.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 085192 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Biewer Blatt 292 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 35.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. November 2012

- 50A UR II 34/12 - Das Amtsgericht

6844.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 362498313 ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Edith Merten, Maarstraße 106, 54292 Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. November 2012

- 50A UR II 45/12 - Das Amtsgericht

6845.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2354124 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Butzweiler Blatt 1544 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschild zu 7000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7784571 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Butzweiler Blatt 1544 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschild zu 173.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 28. November 2012

- 50A UR II 47/12 - Das Amtsgericht

6846.

Ausschließungsbeschluss: Die Sparbücher der Volksbank Trier e.G. Sparbuchnummer 999999 ausgestellt für das Konto 2001366290

Sparbuchnummer 67129 ausgestellt für das Konto 2011366290 Sparbuchnummer 67130 ausgestellt für das Konto 2021366290 Sparbuchberechtigter jeweils laut Eintrag: Frau Margareta Franzen, Frauenstraße 7, 54290 Trier, werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. November 2012

- 50A UR II 49/12 - Das Amtsgericht

6847.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 363267576 ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Katharina Hennen, Bonhoefferstraße 17, 54296 Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. November 2012

- 50A UR II 50/12 - Das Amtsgericht

6848.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 0348490038 ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: BAG Bankaktiengesellschaft, Gabelsbergerstraße 1 a, 59069 Hamm, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. November 2012

- 50A UR II 56/12 - Das Amtsgericht

6849.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Welschbillig Blatt 2968 eingetragene Eigentümerin Frau Katharina Michaely, geb. Grewenig, verh. mit Johann Michaely, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 27. November 2012

- 50A UR II 58/12 - Das Amtsgericht

6850.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3162580 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kordel Blatt 2836 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschild zu 55.900,- DM mit 7 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. November 2012

- 51A UR II 52/12 - Das Amtsgericht

6851.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Olk Blatt 632 eingetragene Eigentümerin Frau Paula Linden verheiratete Kneip, letzter bekannter Wohnsitz Dillingen, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 27. November 2012

- 51A UR II 53/12 - Das Amtsgericht

6852.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Oellingen Blatt 1456 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 2045,17 EUR nebst 9 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 26. November 2012

- 26c UR II 13/12 - Das Amtsgericht

Aufgebote

6853.

Frau Julia Kramer, Aussigerstraße 12, 90766 Fürth, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wehbach Blatt 1649 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 28. November 2012

- 42 UR II 13/12 - Das Amtsgericht

6854.

Frau Hiltrud Klasen, Bergfrieden 7, 56766 Berenbach, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstückes bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Daun Gemarkung Mannebach (Eifel) Blatt 218. Bezeichnung: Flur 13 Flurstück 59, Waldfläche, Im Bockscheidsloch, 1150 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Maria Schäfer, Dienstmagd in Mayen.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 25. Januar 2013** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Daun, den 27. November 2012

- 3A UR II 18/12 - Das Amtsgericht

6855.

Die Sparkasse Gernersheim-Kandel, Gartenstraße 3, 76870 Kandel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Gruppe 4 Nr. 137144 Rheinland-Pfalz über 3800,- DM. Die Grundschuld ist eingetragen im Grundbuch von Westheim Blatt 643 (Amtsgericht Gernersheim) in Abt. III Nr. 4. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Gernersheim-Kandel.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Januar 2013** vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gernersheim, den 26. November 2012

- 1b UR II 5/12 - Das Amtsgericht

6856.

Die Volksbank Hochwald-Saarburg eG, Graf-Siegfried-Straße 36, 54439 Saarburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Zerf Blatt 1959 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse Greimerath-Herf eG in Greimerath.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu**

dem 28. März 2013 vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hermeskeil, den 29. November 2012

- 1 UR II 9/12 - Das Amtsgericht

6857.

Der Eigentümer des betroffenen Grundstückes, Land Rheinland-Pfalz - Finanzverwaltung - vertreten durch die Oberfinanzdirektion Koblenz, diese vertreten durch die Notarin Daniela Seltenreich, Hauptstraße 93, 55743 Idar-Oberstein, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12494 in Abt. III Nr. 4 zugunsten des Dr. Karl-Heinz Schommers, Neuwied, eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 50.000,- DM = 25.565,- EUR beantragt.

Der Inhaber / die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine / ihre Rechte **bis spätestens 15. Februar 2013, 12.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Idar-Oberstein angemeldet und den betroffenen Grundschuldbrief vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 29. November 2012

- 12 II 21/12 - Das Amtsgericht

6858.

Frau Marlene Bach geb. am 30.1.1935, Josefstraße 8, 56321 Rhens, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das rote Sparbuch der Sparkasse Koblenz Sparbuchnummer 3715100784 ausgestellt für das Konto 3715100784 von der Geschäftsstelle in Rhens am 28. Januar 2003. Das Sparbuch lautet auf: Frau Marlene Bach, Josefstraße 8, 56321 Rhens. Weitere Verfügungsberechtigte: Johanna Bach und Josefine Hommer.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. März 2013** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Koblenz, den 23. November 2012

- 152 UR II 48/11 - Das Amtsgericht

6859.

Herr Helmut Bahl, Arnulfusstraße 18, 56645 Nickenich, und Frau Roswitha Brachtendorf, Bachstraße 26, 56332 Alken, haben den Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger beantragt. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Alken Blatt 1577 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Steigpreissicherungshypothek zu 1200,00 Goldmark. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Margarethe Bauer geb. Christ (Witwe von Johann Bauer) und deren Tochter Barbara Bauer, beide in Köln-Rodenkirchen.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 26. März 2013** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Koblenz, den 26. November 2012

- 142 UR II 50/12 - Das Amtsgericht

6860.

Herr Theodor Schipek geb. am 13. 4. 1926, Bergweg 54, 56179 Vallendar, vertreten durch Hans-Peter Schipek, Bergweg 54, 56179 Vallendar, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das rote Sparbuch der Sparkasse Koblenz Sparbuchnummer 3704230535 ausgestellt für das Konto Nr. 3704230535 von der Geschäftsstelle in Vallendar. Das Sparbuch lautet auf: Herr Theodor Schipek, Bergweg 54, 56179 Vallendar.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. März 2013** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Koblenz, den 23. November 2012

- 152 UR II 31/12 - Das Amtsgericht

6861.

Von Hildegard Hauck, Gerhart-Hauptmann-Straße 32a, 21391 Reppenstedt, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Abraham, Ebert & Koll., Lünertorstraße 4, 21335 Lüneburg, wurde das Aufgebot zur Kraftloserklärung der folgenden Urkunden beantragt: Sparkassenbücher zu den folgenden Sparkonten bei der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz, Landau in der Pfalz: 1) Nr. 3703329932; 2) Nr. 3703500128; 3) Nr. 3718436334. Kontoinhaberin: Edith Ditz geb. Stuppi, geb. am 13. 8. 1915, verstorben am 14. 2. 2012 (Nachlass).

Der / Die Inhaber / in der Urkunden wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 15. Februar 2013** beim Amtsgericht Landau i. d. Pf., Zimmer 222, anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden.

Landau, den 22. November 2012

- 1 UR II 51/12 - Das Amtsgericht

6862.

Joachim Kern, Vogelsangstraße 105b, 42109 Wuppertal, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 2366819 über 50.000,- DM ausgestellt über die im Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 7586 (Eigentümer: Joachim Kern u. a.) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld für den Grundstückseigentümer Joachim Kern lastend auf dem Halfteanteil des Antragstellers Joachim Kern (Abt. I Nr. 2 c) beantragt.

Der / Die Inhaber / in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 15. Februar 2013** beim Amtsgericht Landau i. d. Pf., Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 22. November 2012

- 1 UR II 54/12 - Das Amtsgericht

6863.

Heinz Barth, Kirchstraße 3, 67487 St. Martin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 2365918 über 18.400,- DM ausgestellt über die im Grundbuch von Sankt Martin Blatt 1117 (Eigentümer: Heinz Barth) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld für die Badische Landesbausparkasse Karlsruhe lastend auf den Grundstücken: BV-Nr. 10 Gemarkung St. Martin Fl-Nr. 288; BV-Nr. 11 Gemarkung St. Martin Fl-Nr. 290; BV-Nr.

13 Gemarkung St. Martin Fl-Nr. 289/2; BV-Nr. 14 Gemarkung St. Martin Fl-Nr. 291; BV-Nr. 21 Gemarkung St. Martin Fl-Nr. 289/3 und 289/4; beantragt.

Der / die Inhaber / in der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 22. Februar 2013** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 26. November 2012

- 1 UR II 55/12 - Das Amtsgericht

6864.

Frau Bärbel Roth, Emser Straße 35, 56076 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 9557 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 48.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 151, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

b.u.v.:
Der Gegenstandswert wird auf 6135,50 EUR (25 % des Wertes der Grundschuld) festgesetzt.

Mainz, den 28. November 2012

- 73 UR II 64/12 - Das Amtsgericht

6865.

Die Kreissparkasse Mayen, St. Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Niedermendig Blatt 2710 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 85.000,- DM mit 12,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, 56705 Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Februar 2013** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 30. November 2012

- 2 UR II 19/12 - Das Amtsgericht

6866.

Die Alte Leipziger Bauspar AG, Alte Leipziger Platz 1, 61440 Oberursel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von vier abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Briefnummer 046239 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirges Blatt 2966 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 30.600,- DM mit 4,8 % Zinsen unter Umständen 5,8 % Zinsen jährlich. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 142782 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirges Blatt 2966 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.500,- DM mit 12 % Zinsen unter Umständen 13 % Zinsen jährlich. Jeweils eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG,

Kirchstraße 9, 6240 Königstein im Taunus; jetzt: Alte Leipziger Bauspar AG, Alte Leipziger Platz 1, 61440 Oberursel. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 1536169 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirges Blatt 2966 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 41.000,- DM mit 12 % Zinsen unter Umständen 13 % Zinsen jährlich. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 6933307 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirges Blatt 2966 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 68.200,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Jeweils eingetragener Berechtigter: Königsteiner Bausparkasse AG, 6370 Oberursel; jetzt: Alte Leipziger Bauspar AG, Alte Leipziger Platz 1, 61440 Oberursel.

Der Inhaber der Hypotheken-, Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. März 2013** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Montabaur, den 30. November 2012

- 11 UR II 408/12 - Das Amtsgericht

6867.

Herr Walter Prokesch, Tiefenbachstraße 3, 65391 Sauerthal, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Schnellbach Blatt 480 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. März 2013** vor dem Amtsgericht Simmern / Hunsrück anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 23. November 2012

- 33 UR II 18/12 - Das Amtsgericht

6868.

Herr Werner Schnorr, Gütestraße 100, 42551 Velbert, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 75697 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Buchholz (Hunsrück) Blatt 690 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 14.300,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mbH, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Februar 2013** vor dem Amtsgericht St. Goar anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

St. Goar, den 30. November 2012

- 3 UR II 20/12 - Das Amtsgericht

6869.

Herr Hans Gerber, Grumbachtalweg 32, 66121 Saarbrücken, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6970515 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pluwig Blatt 1478 in Abt. III Nr. 2

eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. März 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 28. November 2012

- 50A UR II 54/12 - Das Amtsgericht

6870.

Frau Monika Thömmes, Willmericher Straße 11, 54316 Pluwig, Frau Marion Thömmes, Am Hang 2, 54317 Farschweiler, und Frau Karin Schmitz, Sulzer Straße 80/4, 72218 Wildberg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3162844 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Lorscheid Blatt 726 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Ruwertal, eingetragene Genossenschaft; jetzt: Volksbank Trier, eingetragene Genossenschaft.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. März 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 28. November 2012

- 50A UR II 87/12 - Das Amtsgericht

6871.

Maryline Balestas, Kapellenstraße 25, 54662 Speicher, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 363020983 ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Maryline Balestas, Kapellenstraße 25, 54662 Speicher.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. März 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 29. November 2012

- 50A UR II 90/12 - Das Amtsgericht

6872.

Frau Maria Jakobs, Engelstraße 68, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 363770710 ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Maria Jakobs, Engelstraße 68, 54292 Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. März 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 28. November 2012

- 50A UR II 96/12 - Das Amtsgericht

6873.

Die Sibelco Deutschland GmbH, Sälzerstraße 20, 56235 Ransbach-Baumbach, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffenes Grundstück: Gemarkung Niederahr Blatt 1091 Bestandsverzeichnis Nr. 5 Flur 27 Flurstück 2301, Betriebsfläche, Feldchen, 388 m². Eingetragene Eigentümerin: Maria Klein, geb. 16. 8. 1893, verstorben, letzter bekannter Wohnsitz Duisburg-Hochfeld.

Die Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümerin werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zum 8. März 2013** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung mit den Rechten als Eigentümer erfolgen wird.

Westerburg, den 29. November 2012

- 26d UR II 20/12 -

Das Amtsgericht

Steimeler Straße 43, Größe: 1295 qm; lfd. Nr. 2 Fluterschen Flur 4 Flurstück 1229, Gebäude- und Freifläche, Steimeler Straße 43, Größe: 15 qm. Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit einem Einfamilienwohnhaus in Massiv- und Fachwerkbauweise sowie einem Nebengebäude bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 111.000,- EUR.

Altenkirchen, den 27. November 2012

- 1 K 39/2012 -

Das Amtsgericht

6879.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am 28. Februar 2013, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundstück Wallertheim Blatt 1232 lfd. Nr. 26 Wallertheim Fl. 2 Nr. 85, Landwirtschaftsfläche, im Vorderberg, Größe: 528 qm; lfd. Nr. 19 Wallertheim Fl. 2 Nr. 86, Landwirtschaftsfläche, im Vorderberg, Größe: 883 qm. Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt wie folgt: BV-Nr. 26 Gemarkung Wallertheim Flur 2 Fl. St. 85 Wert: 1400,- EUR, Nutzung lt. Gutachten: Weingarten; BV-Nr. 19 Gemarkung Wallertheim Flur 2 Fl. St. 86, Wert: 2400,- EUR, Nutzung lt. Gutachten: Weingarten.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>.
Alzey, den 20. November 2012

- K 37/12 -

Das Amtsgericht

6880.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Krufft Blatt 3321 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. Februar 2013, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal, 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Gemarkung Krufft Flur 6 Flurstück 440/1, Verkehrsfläche, Burgasse, Größe: 1 qm; Gemarkung Krufft Flur 6 Flurstück 440/2, Gebäude- und Freifläche, Burgasse 3, Größe: 178 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 15.018,- EUR. Gemäß Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude bebaut. Baujahr: ca. 1900; ca. 1970 erfolgte ein teilweise zweigeschossiger Anbau. Das genaue Baujahr ist nicht bekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 20. November 2012

- 9 K 39/11 -

Das Amtsgericht

6881.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 16587 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. Januar 2013, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal, 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 13,7/1000 an dem Grundstück Gemarkung Andernach, Flur 25 Flurstück 53/25, Gebäude- und Freifläche, Breitestraße 115, Größe: 1905 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im 2. Obergeschoss/Dachgeschoss ca. 30 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16560 bis Blatt 16594); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte be-

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 6874 bis 6954 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangschritts schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

6874.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Almersbach Blatt 392 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. Februar 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Almersbach Flur 4 Flurstück 20/3, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 37, Größe: 178 qm. Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte mit Nebengebäude bebaut. Zweigeschossig mit Vollunterkellerung und nicht ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr etwa 1900. Festgesetzter Verkehrswert: 40.000,- EUR.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 26. November 2012

- 1 K 74/2010 -

Das Amtsgericht

6875.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenbeul Blatt 1084 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. März 2013, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Birkenbeul Flur 26 Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, Größe: 1044 qm. Das Grundstück ist unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 22.500,- EUR.

Altenkirchen, den 26. November 2012

- 1 K 61/2011 -

Das Amtsgericht

6876.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenbeul Blatt 1084 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. März 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6 Gemarkung Birkenbeul Flur 26 Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 6, Größe: 1012 qm. Das Grundstück ist unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 17.000,- EUR.

Altenkirchen, den 26. November 2012

- 1 K 62/2011 -

Das Amtsgericht

6877.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Forst (Westerwald) Blatt 1140 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. Februar 2013, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Forst (Westerwald) Flur 2 Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Forster Straße 9, Größe: 1067 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Dachgeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 207.500,- EUR.

Altenkirchen, den 26. November 2012

- 1 K 36/2012 -

Das Amtsgericht

6878.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fluterschen Blatt 1063 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. März 2013, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 1158, Gebäude- und Freifläche,

schränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1994; übertragen aus Blatt 16559; eingetragen am 9. September 1994. Sondernutzungsrecht: PKW-Stellplatz Nr. 28 in der Tiefgarage gemäß Bewilligung vom 6. Oktober 1995, UR Nr. 191 - 95 / Notar Feldmann, eingetragen am 8. November 1995. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 19.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 14. November 2012

- 9 K 22/12 - Das Amtsgericht

6882.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Dürkheim Blätter 5757 und 4735 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. Februar 2013, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 5757 lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 275/16, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserslauterer Straße 6, Größe: 254 qm; Verkehrswert: 180.000,- EUR; Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 4735 lfd. Nr. 2 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 275/3, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserslauterer Straße 8, Größe: 215 qm; Verkehrswert: 165.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, teilunterkellertes Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte) mit ausgebautem Dachgeschoss, einseitig angebaut, mehrseitig grenzbebaut. Das Wohn- und Geschäftshaus mit Anbauten Kaiserslauterer Straße 6 und das Wohn- und Geschäftshaus Kaiserslauterer Straße 8 sind gemeinsam genutzt und können nicht getrennt werden. Alle Angaben ohne Gewähr.

Beschlagnahme: Bezüglich Blatt 5757: 14. Juli 2009; bezüglich Blatt 4735: 12. April 2010.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de. Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnummer: 0 71 41 / 16 75 42 49.

Bad Dürkheim, den 27. November 2012

- K 51/09 - Das Amtsgericht

6883.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirm Blatt 3654 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Kirm Flur 23 Flurstück 16/3, Landwirtschaftsfläche, Unland, Aufm Mäusebrunnen, Größe: 3599 qm; **am Montag, dem 11. März 2013, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Unbebautes Grundstück; Verkehrswert: 35.500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 20. November 2012

- 3 K 190/05 - Das Amtsgericht

6884.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mengerschied Blatt 1205 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Menger-

schied Flur 20 Flurstück 39/19, Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 5, Größe: 502 qm; **am Mittwoch, dem 13. März 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1 1/2-geschossiges unterkellertes Ein- bis Zweifamilienhaus; Verkehrswert: 211.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 20. November 2012

- 3 K 207/05 - Das Amtsgericht

6885.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heddesheim Blatt 2513 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 18 Gemarkung Heddesheim Flur 5 Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Höllenpfad 17, Größe: 853 qm; lfd. Nr. 19 Gemarkung Heddesheim Flur 5 Flurstück 14/1, Verkehrsfläche, Höllenpfad 17, Größe: 68 qm; Flur 5 Flurstück 14/2, Erholungsfläche, Höllenpfad 17, Größe: 173 qm; **am Donnerstag, dem 21. März 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

a) 1 - 2-geschossiges Einfamilienhaus; b) private Verkehrsfläche; c) private Verkehrsfläche.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BV Nr. 18: 71.000,- EUR; BV Nr. 19: 6000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. Oktober 2012

- 3 K 40/08 - Das Amtsgericht

6886.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Furfeld Blatt 1941 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Furfeld BV Nr. 1 Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 13, Größe: 147 qm; **am Donnerstag, dem 14. März 2013, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges teilweise unterkellertes Einfamilienhaus). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 120.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 8. Oktober 2012

- 3 K 150/10 - Das Amtsgericht

6887.

Auf Antrag des Insolvenzverwalters soll der im Grundbuch von Pfaffen-Schwabenheim Blatt 1290 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim Flur 2 Flurstück 350, Landwirtschaftsfläche, Auf der Heide, Größe: 1086 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim Flur 2 Flurstück 210, Landwirtschaftsfläche, Im obersten Jungenberg, Größe: 388 qm; **am Donnerstag, dem 28. März 2013, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hof-

gartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Weinberge). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 1 Flur 2 Nr. 350: 2400,- EUR; b) BV Nr. 2 Flur 2 Nr. 210: 1000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 31. Oktober 2012

- 3 K 16/11 - Das Amtsgericht

6888.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Planig Blatt 2890 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Planig Flur 4 Flurstück 55, Weingarten, Im Bock, Größe: 523 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Planig Flur 4 Flurstück 68, Weingarten, Im Bock, Größe: 563 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Planig Flur 4 Flurstück 278, Weingarten, In der Helde, Größe: 693 qm; **am Donnerstag, dem 4. April 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Drei verpachtete Weinberge; die Bestockung steht im Eigentum des Pächters.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) Bv Nr. 1 Flur 4 Flurstück 55 Wert: 1050,- EUR; b) Bv Nr. 2 Flur 4 Flurstück 68 Wert: 1130,- EUR; c) Bv Nr. 3 Flur 4 Flurstück 278 Wert: 1400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 5. November 2012

- 3 K 17/11 - Das Amtsgericht

6889.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Argenthal Blatt 2184 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Argenthal Flur 31 Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Binger Straße 45, Größe: 856 qm; **am Montag, dem 11. März 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges Einfirstbauernhaus nebst Garagenplatz in der Scheune). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 20. November 2012

- 3 K 96/11 - Das Amtsgericht

6890.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 13688 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 27 Flurstück 42/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlweg 1, Größe: 437 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 27 Flurstück 44/5, Gebäude- und Freifläche, Mühlweg 1, Größe: 163 qm; **am Donnerstag, dem 28. Februar 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges unterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 4: 30.000,- EUR; b) BV Nr. 7: 130.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 5. Oktober 2012

- 3 K 165/11 - Das Amtsgericht

6891.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Argenschwang Blatt 893 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Argenschwang BV Nr. 1 Flur 2 Nr. 151, Gebäude- und Freifläche, In der Beun 15, Größe: 646 qm; **am Donnerstag, dem 21. März 2013, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1 - 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und angebauter Garage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 260.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. Oktober 2012

- 3 K 177/11 - Das Amtsgericht

6892.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirm Blatt 2091 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirm Flur 23 Flurstück 15/7, Gebäude- und Freifläche, Zum Esterstich 5, Größe: 716 qm; **am Montag, dem 4. März 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Garage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 151.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 14. November 2012

- 3 K 24/12 - Das Amtsgericht

6893.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 22199 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bad Kreuznach BV Nr. 1 Flur 69 Nr. 211, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 40, Größe: 55 qm; **am Donnerstag, dem 21. März 2013, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(3-geschossiges unterkellertes Zweifamilienhaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 85.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 22. Oktober 2012

- 3 K 40/12 - Das Amtsgericht

6894.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pfaffen-Schwabenheim Blatt 1665 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim BV Nr. 1 Flur 1 Nr. 111, Gebäude- und Freifläche, Kreuznacher Straße 3, 539 qm; **am Donnerstag, dem 7. März 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges teilweise unterkellertes Wohngebäude und verschiedene ehemalige

landwirtschaftlich genutzte Betriebsgebäude). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 50.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 8. Oktober 2012

- 3 K 43/12 - Das Amtsgericht

6895.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Volxheim Blatt 1210 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Volxheim Flur 7 Flurstück 22, Ackerland, Im Bosenheimer Weg, Größe: 1594 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Volxheim Flur 6 Flurstück 18, Ackerland, Am Küchelberg, Größe: 1740 qm; **am Donnerstag, dem 14. März 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Ackerland). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 1: 1800,- EUR; b) BV Nr. 7: 2100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 19. Oktober 2012

- 3 K 47/12 - Das Amtsgericht

6896.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ebernburg Blatt 900 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Ebernburg BV Nr. 1 Flurstück 4019, Hof- und Gebäudefläche, In den Kirchäckern, Größe: 601 qm; **am Donnerstag, dem 11. April 2013, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Einfamilienhaus mit Garage und Carport, Im Rosengarten 16.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 220.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 7. November 2011

- 3 K 67/12 - Das Amtsgericht

6897.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Tiefenthal Blatt 345 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Tiefenthal BV Nr. 1 Flur 3 Nr. 22/10, Gebäude- und Freifläche, Die Mayenbäcker, Größe: 714 qm; **am Donnerstag, dem 14. März 2013, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; Homberger Straße 15.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 171.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 22. Oktober 2012

- 3 K 87/12 - Das Amtsgericht

6898.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Veldenzen Blatt 2965 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 27. Februar 2013, 14.20 Uhr**, an der Ge-

richtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.4, versteigert werden.

BV-Nr. 1: 287/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Veldenzen Flur 20 Nr. 100, Gebäude- und Freifläche, Hinter den Banngärten, 1576 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen und dem Sondernutzungsrecht an der im Lageplan mit SNR 3 gelb eingezeichneten Freifläche. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 61.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 28. November 2012

- 6 K 44/08 - Das Amtsgericht

6899.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lötzbeuren Blatt 979 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 20. Februar 2013, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Flur 20 Nr. 73, Gebäude- und Freifläche, Gässchen 2 (lt. Kataster: Gässchen 5) (124.500,- EUR), 445 qm. Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 28. November 2012

- 6 K 60/10 - Das Amtsgericht

6900.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Veldenzen Blatt 2780 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 27. Februar 2013, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.4, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Flur 20 Nr. 101, Gebäude- und Freifläche, In den Banngärten 3, 697 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 29.700,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 28. November 2012

- 6 K 10/11 - Das Amtsgericht

6901.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wintrich Blatt 4472 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 20. Februar 2013, 14.20 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.4, versteigert werden.

BV-Nr.: 1 Flur 12 Nr. 15/1, Gebäude- und Freifläche, In der Trift 1, 112 qm (9000,- EUR); BV-Nr.: 2 Flur 12 Nr. 15/2, Gebäude- und Freifläche, In der Trift 1, 96 qm (9000,- EUR); BV-Nr.: 3 Flur 12 Nr. 15/3, Erholungsfläche, In der Trift 1, 153 qm (3400,- EUR); BV-Nr.: 4 Flur 12 Nr. 14/1, Gebäude- und Freifläche, In der Trift 2, 118 qm (4000,- EUR); BV-Nr.: 5 Flur 12 Nr. 14/2, Gebäude- und Freifläche, In der Trift 2, 137 qm (4600,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen

Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.
Bernkastel-Kues, den 28. November 2012
- 6 K 4/12 - Das Amtsgericht

6902.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Betzdorf Blatt 5301 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. Februar 2013, um 14.20 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1; 289/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Betzdorf Flur 4 Nr. 922, Gebäude- und Freifläche, Alsbergstraße 4, 8,16 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung mit Balkon nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Sondernutzungsrechte hinsichtlich Terrassenflächen und Pkw-Abstellplätzen sind vereinbart; hier: Zuordnung von Pkw-Abstellplätzen, im Aufteilungsplan P6 und P7 genannt. Festgesetzter Verkehrswert: 83.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Die 5/10- und 7/10-Grenzen gelten nicht mehr.

Betzdorf, den 6. November 2012
- 11 K 16/11 - Das Amtsgericht

6903.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 2905 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 25. Februar 2013, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Betzdorf BV.Nr. 3 Flur 5 Nr. 34/25, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 11, 265 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 54.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde 9. November 2011 in das Grundbuch eingetragen.
Betzdorf, den 26. November 2012

- 11 K 104/11 - Das Amtsgericht

6904.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Harbach Blatt 1219 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. Februar 2013, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Gemarkung Harbach BV Nr. 1 Flur 1 Nr. 240/5, Gebäude- und Freifläche, Im Oberdorf 10, 4,24 Ar (Einfamilienhaus-Anbau). Festgesetzter Verkehrswert: 23.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen.
Betzdorf, den 6. November 2012

- 11 K 65/12 - Das Amtsgericht

6905.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hütterscheid Blatt 578 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundstück **am Dienstag, dem 5. März 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Hütterscheid Flur 11 Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Feilsdorfer Straße 2, Größe: 763 qm (Einfamilienhaus mit Scheune/Stall, zweigeschossig, teilunterkellert, einseitig angebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 69.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 20. November 2012
- 10 K 60/11 - Das Amtsgericht

6906.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Büchel Blatt 1711 eingetragene, nachstehend bezeichnete 1/2-Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 7. März 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Gemarkung Büchel Flur 17 Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Morschweiler Straße 5, 367 qm. Verkehrswert: 24.250,- EUR - für den 1/2-Anteil -. Gebäudeart: Einfamilienwohnhaus mit Anbauten und Nebengebäuden (aufgelassene Hofstelle); zweigeschossig; teilunterkellert (Gewölbekeller); der Dachraum ist nicht ausgebaut; freistehend. Baujahr: Hauptgebäude um 1930 (gemäß sachverständiger Schätzung), Anbau vermutlich Anfang der 1960er Jahre. Modernisierung: ab 1981 leicht renoviert (Bad EG, Einbau neuer Fenster), um 1987 Heizung, Anmerkung: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anbauten das wirtschaftliche Schicksal des Hauptgebäudes hinsichtlich des für die Wertermittlung zu unterstellenden fiktiven Baujahrs und der sich daraus ergebenden Restnutzungsdauer teilen. Außenansicht: überwiegend verputzt und gestrichen (Unterhaltungsstau); Giebelseite und westliche Seite des Hauptgebäudes vorgehängte Fassade (Eternit); Gebäuderückseite glatt verputzt und augenscheinlich ohne Anstrich; Sockel mit Klinkerriemchen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 21. November 2012
- 1 K 41/11 - Das Amtsgericht

6907.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Demerath Blatt 1017 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 7. März 2013, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 2: Gemarkung Demerath Flur 14 Nr. 71, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Dauner Straße 17, 756 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 102.000,- EUR. Hinweis nach dem Wertgutachten: Das Grundstück ist mit einem massiv erstellten eingeschossigen, unterkellerten Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Außerdem befindet sich eine massiv erstellte Scheune auf dem Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse bei Eintragung des Versteigerungsvermerks: Miteigentum zu je 1/2-Anteil.

Daun, den 27. November 2012
- 2 K 6/12 - Das Amtsgericht

6908.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altendiez Blatt 1794 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. April 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche (Mehrfamilienwohnhaus), Schulstraße 14, 372 qm. Verkehrswert: 144.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 2 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 27. November 2012
- 10 K 54/11 - Das Amtsgericht

6909.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Seelbach (bei Nassau) eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 18. Februar 2013, um 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Das mit einer Gaststätte mit Fremdenzimmer und Nebengebäuden im Hinblick auf eine Folgenutzung als Wohnhaus bebaute Grundstück (Flurstück 83/4), das mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Garage und Lagerräumen bebaute Grundstück (Flurstück 83/6) in 56377 Seelbach, Obernhofstraße 5, ein Gartengrundstück (Flurstück 214); lfd. Nr. 1 Gemarkung Seelbach Flur 11 Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Obernhofstraße, 541 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Seelbach Flur 11 Flurstück 83/4, Gebäude- und Freifläche, Obernhofstraße 5, 540 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Seelbach Flur 11 Flurstück 83/6, Gebäude- und Freifläche, Obernhofstraße 5, 255 qm. Verkehrswert: Lfd. Nr. 1: 3400,- EUR; lfd. Nr. 5: 35.000,- EUR; lfd. Nr. 7: 39.200,- EUR; gesamt: 77.600,- EUR; Zubehör: 5950,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 2 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 27. November 2012
- 10 K 63/11 - Das Amtsgericht

6910.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Singhofen Blatt 1609 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 18. Februar 2013, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Singhofen Flur 10 Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Bornstraße 4, 255 qm. Verkehrswert: 58.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 27. November 2012

- 10 K 33/12 - Das Amtsgericht

6911.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenthal Blatt 10682 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. Februar 2013, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 10682 lfd. Nr. 1 Gemarkung Frankenthal Flurstück 2948/35, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Diesel-Straße 9 A, Größe: 753 qm. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben ist das Grundstück mit einer Gewerbehalle (Werkstätten/Büros) bebaut. Raumaufteilung: EG: Halle vorne rechts rd. 209 qm Nutzfläche; Halle Mitte rd. 106 qm Nutzfläche; Büros, derzeit als Wohnung genutzt mit 2 Zimmern, Wohnküche, Bad, Flur, rd. 72 qm; OG: Büros, derzeit als Wohnung genutzt mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur, rd. 72 qm.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobiliengutachten.de).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag auf das abgegebene Gebot aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengutachten.de und www.versteigerungspool.de. Informationen vom Gläubiger unter: Sparkasse Rhein-Haardt, Herr Roos, Tel. 06322/937 30 763.

Frankenthal, den 20. November 2012

- 5 K 1/11 - Das Amtsgericht

6912.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 10436 eingetragene Grundstück **am Montag, dem 18. März 2013, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgelände Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 88 Flurstück 243/8, Gebäude- und Freifläche, Höckelböschstraße 43, 197 m²; Best.Verz.Nr.: 2 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 77 Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Höckelböschstraße 38, 124 m² (Einfamilienhaus mit Doppelgarage). Verkehrswert: 85.000,- EUR für Grundstück Flur 88 Flurstück 243/8; 9500,- EUR für Grundstück Flur 77 Flurstück 42/1; 94.500,- EUR insgesamt. Im Versteigerungstermin am 23. April 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. November 2012

- 11 K 20/11 - Das Amtsgericht

6913.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Stelzenberg Blatt 141 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 21. Februar 2013, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Stelzenberg Blatt 141 lfd. Nr. 13: Gemarkung Stelzenberg Flurstück Nr. 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 20, Größe: 700 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 107.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Werkstattanbau und Garage.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Januar 2011 im Grundbuch eingetragen.

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. November 2012

- 1 K 12/11 - Das Amtsgericht

6914.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 15825 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 19. Februar 2013, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Kaiserslautern Blatt 15825: lfd. Nr. 1: 4352/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Flurstück Nr. 1492/8, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 36, Größe 647 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 47.500,- EUR. Gem. Gutachten: Wohnung im 2. OG. eines Mehrfamilienhauses, 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Balkon und Kellerraum im KG, Wohnfläche rd. 71 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. November 2012

- 1 K 96/11 - Das Amtsgericht

6915.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heiligenmoschel, Blatt 746 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 19. Februar 2013, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 262/7 der Gemarkung Heiligenmoschel, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1A, zu 935 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 225.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. August 2012 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 19. November 2012

- 4 K 81/12 - Das Amtsgericht

6916.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Stelzenberg Blatt 1321 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 12. Februar 2013, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Stelzenberg Flurstück 194/9, Gebäude- und Freifläche, Trippstadter Straße 28, zu 676 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 130.000,- EUR

Beschlagnahme am: 13. September 2012.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: Einfamilienhaus mit Anbau und Nebengebäude, Bauj. 1934, ca. 125 qm Wohnfläche.

Kaiserslautern, den 27. November 2012

- 5 K 97/12 - Das Amtsgericht

6917.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gemmerich Blatt 777 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Gemmerich Flur 4 Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Gemmerich, Mittelstraße 2, Größe: 143 qm; **am Montag, dem 18. März 2013, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus (Fachwerk); Baujahr vor 1850. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 17.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 21. November 2012

- 6 K 55/09 - Das Amtsgericht

6918.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 6403 lfd. Nr. 4 Gemarkung Landau in der Pfalz Flurstück 180, Hof- und Gebäudefläche, Klosterbrückchen, angeblich HSNr.: 2, Größe: 285 qm; laut Gutachten bebaut mit einem gemischt genutzten Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte) (derzeit wird angeblich keine Gaststätte betrieben). Objektadresse laut Gutachten: Klosterbrückchen 2, 76829 Landau in der Pfalz. Wert: 377.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 10. September 2010.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 19. Februar 2013, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau, StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 16. November 2012

- 1 K 147/10 - Das Amtsgericht

6919.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 2347 lfd. Nr. 3 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe: 70 qm; Flurstück 272/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe: 12 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäfts-

haus (zweigeschossig; nicht unterkellert; ausgebauten Dachgeschoss; zweiseitig angebaut; mit Loggia); Objektadresse laut Gutachten: Hauptstraße 12, 76855 Annweiler; Wert: 121.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): - siehe vorgenannt -

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 22. Dezember 2010.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 20. Februar 2013, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 26. November 2012

- 1 K 213/10 - Das Amtsgericht

6920.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Pleisweiler-Oberhofen Blatt 1026 lfd. Nr. 1 Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstück 162/1, Gebäude- und Freifläche; Weinstraße 23, Größe: 213 qm; laut Gutachten mehrseitig angebautes Einfamilienhaus; eingeschossig; nicht unterkellert; Satteldach; der Dachraum ist teil-ausgebaut; Objektadresse laut Gutachten: Weinstraße 23, 76889 Pleisweiler-Oberhofen. Wert: 86.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 6. Januar 2012.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 24. Januar 2013, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 519 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 15. Oktober 2012

- 3 K 212/11 - Das Amtsgericht

6921.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Lingenfeld Blatt 430 lfd. Nr. 6 Gemarkung Lingenfeld Flurstück 3440 1/5 a, Gernersheimerstraße; laut Gutachten Nr. 81, Wohnhaus mit Stall, Schuppen, Schweinestall im Hof, Flurstück 3440 1/5 b, Garten dabei, Größe: 620 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus, Anbau und Geräteschuppen; Objektadresse laut Gutachten: Gernersheimer Straße 81, 67360 Lingenfeld. Wert: 155.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 27. März 2012.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 27. Februar 2013, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 26. November 2012

- 1 K 35/12 - Das Amtsgericht

6922.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Hagenbach Blatt 2341 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 140,055/1000 an dem Grundstück Gemarkung Hagenbach Flurstück 4231/10, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Ring 54, Größe: 637 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit

Nr. 7 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Blatt angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. Dezember 1980; laut Gutachten Grundstück bebaut mit einem dreigeschossigen unterkellerten Mehrfamilienhaus mit acht Einheiten; das zu bewertende Sondereigentum Nr. 7 liegt im 2. Obergeschoss links und besteht aus drei Zimmern mit Küche, Diele, Badezimmer sowie Balkon und Kellerraum. Objektadresse laut Gutachten: Konrad-Adenauer-Ring 54, 76767 Hagenbach. Wert: 60.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 19. Januar 2012.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 30. Januar 2013, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, im Gerichtsgebäude, EG, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 12. November 2012

- 3 K 6/12 - Das Amtsgericht

6923.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hauptstuhl Blatt 794 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 1. Februar 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Hauptstuhl Flst.-Nr. 47/152, Gebäude- und Freifläche, Dorfweiden 8, zu 0,0343 ha (nach Gutachten Einfamilienhaus; Bj. 2006, Wfl. 150 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 232.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. März 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 28. November 2012

- K 23/12 - Das Amtsgericht

6924.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sand Blatt 587 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 1. März 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Sand Flurstück 331, Gebäude- und Freifläche, Ziegelberg 1, Größe: 231 qm (nach Gutachten Wohnhaus Bj. ca. 1920, Wfl. da. 88 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 28.000,- EUR. Weiterer Termin i. S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. April 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 23. November 2012

- K 30/12 - Das Amtsgericht

6925.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Leutesdorf Blatt 3230 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 20. Februar 2013, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 487/12, Gebäude- und Freifläche, Große Fischgasse 18, 340 qm. Lage: Große Fischgasse 18, 56599 Leutesdorf. Gemäß Gutachten ist das Grundstück mit einem gemischt genutzten Gebäude be-

baut, das aus zwei Gebäudeteilen besteht. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): Grundbesitz: 155.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 77.500,- EUR); Inventar: 5000,- EUR (je 1/2-Anteil: 2500,- EUR); gesamt: 160.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 80.000,- EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 26. April 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 27. November 2012

- 6 K 19/10 - Das Amtsgericht

6926.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Buchholz Blatt 21 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. Januar 2013, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Flur 30 Nr. 53/3, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 3, 5, 2094 qm. Lage: Bachstraße 3 und 5, 53567 Buchholz. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit zwei freistehenden Einfamilienwohnhäusern und einem Nebengebäude bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 412.500,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. August 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 28. November 2012

- 6 K 38/11 - Das Amtsgericht

6927.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limbach Blatt 2844 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. Februar 2013, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 6/3, Gebäude- und Freifläche, Zum Mückensee 3, 305 qm; lfd. Nr. 2 Flur 5 Nr. 5/7, Gebäude- und Freifläche, Zum Mückensee 3, 940 qm. Lage: Zum Mückensee 3, 53567 Asbach. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): Lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 6/3: 11.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 5500,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 5 Nr. 5/7: 104.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 52.000,- EUR); Gesamtwert: 115.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 57.500,- EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 30. November 2012

- 6 K 60/11 - Das Amtsgericht

6928.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 4544 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. Februar 2013, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 13/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1823/2, Hof- und Gebäudefläche, Prinzregentenstraße 60, zu 549 qm; Fl.St.Nr. 1823/3, Straße, Mottstraße (0,2 qm), zu 549 qm; Fl.St.Nr. 1844/9, Hofraum, Prinzregentenstraße 60, zu 76 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung im 4. Obergeschoss Mitte links mit Kellerraum Nr. 18 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18 (laut Gutachten: 1 ZKB im 4. OG, Wfl. ca. 28 m², Bj. ca. 1976, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 25.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 28. November 2012

- 3 K 98/11 - Das Amtsgericht

6929.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 4382 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 22. Februar 2013, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim Anteil von 91/10.000,00 an dem Erbbaurecht an dem Grundstück eingetragen in Blatt 4437 BV Nr. 1 Fl.St.Nr. 3229/4, Gebäude- und Freifläche, Kopernikusstraße 67, zu 4072 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hotel-Apartment im 3. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 103 (laut Gutachten: 1 Zimmer Hotelapartment mit Pantryküche und Bad im 3. OG, Bj. ca. 1986, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 4000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 28. November 2012

- 3 K 12/12 - Das Amtsgericht

6930.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 2251 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 25. Februar 2013, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim BV-Nr. 1 Fl.St.Nr. 192 1/2, Wohnhaus Nr. 13, in der vorderen Burgstraße, mit Stall und Hof, zu 70 qm (lt. Gutachten bebaut mit einem kl. Einfamilienwohnhaus, 2 Zimmer-Küche-Bad-Wohnung im EG und DG mit ca. 67 qm Wfl., Balkon sowie 3 Räumen im KG mit ca. 36 m² Nutzfläche, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 80.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 28. November 2012

- 3 K 40/12 - Das Amtsgericht

6931.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 3342 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Montag, dem 18. Februar 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Laubenheim Flur 9 Flurstück 139/1, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Diem-Straße 12, 796 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 369.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit Anbau mit ca. 94 qm Wohnfläche im Altbau und ca. 102 qm Wohnfläche im Anbau.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. November 2012

- 260 K 52/11 - Das Amtsgericht

6932.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7280 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. Februar 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 6,092/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Katzenberg 28, 30, Nelkenweg 32, 34, 36, 14.311 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss (Block D, Aufgang Katzenberg 30) nebst Kellerabteil im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 251. Der Verkehrswert wurde auf 57.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 57,41 qm große Eigentumswohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 22. November 2012

- 260 K 48/12 - Das Amtsgericht

6933.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mayen Blatt 9647 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mayen Flur 22 Flurstück 2529/584, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 105, Größe: 255 qm; **am Mittwoch, dem 13. Februar 2013, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohn- und Gaststättengebäude, Nutzfläche ca. 262 qm und Wohnfläche ca. 110 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 143.500,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 23. November 2012

- 2 K 65/11 - Das Amtsgericht

6934.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz im Grundbuch von Ransbach Blatt 3574 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 20 Flurst. 3284/5, Gebäude- und Freifläche, Südstraße 8, Größe: 7,02 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gebäude (Lager und Wohnung), dessen Räumlichkeiten im Aufteilungsplan rot umrandet und mit Nr. II gekennzeichnet sind (laut Gutachten bestehend aus einem Lager und einer Wohnung; Einfamilienhaus mit ca. 22 qm Wohnfläche);

am Donnerstag, dem 7. Februar 2013, um 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 22.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 27. November 2012

- 14 K 35/11 - Das Amtsgericht

6935.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 12625 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 18. Februar 2013, 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Miteigentumsanteil von 4/10 an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 1746/11, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 71, zu 370 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und im (zweiten) Dachgeschoss, Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Sondernutzungsrecht am Spitzboden über dem zweiten Dachgeschoss. Es handelt sich um eine 6-Zimmer-Wohnung in einem Dreifamilienhaus.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 180.000,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. November 2012

- K 23/11 - Das Amtsgericht

6936.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2935 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 18. Februar 2013, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 und 2 zu 1 des Bestandsverzeichnisses jeweils Gemarkung Elmstein lfd. Nr. 1 Fl.Nr. 1408/9, Gebäude- und Freifläche, Künstlerkolonie 9, zu 599 qm; 2 zu 1 Fl.Nr. 1408/14, Straße, Walter-Bernius-Straße, zu 939 qm. Das Grundstück ist bebaut mit kleinem Einfamilienhaus mit anteiliger Privatstraße und -weg.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 90.000,- EUR

Neustadt an der Weinstraße, den 20. November 2012

- K 33/11 - Das Amtsgericht

6937.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Betroffener Grundbesitz: Grundbuch von Weroth (bei Altenkirchen) Blatt 625 Best.Verz.Nr. 3 Flur 4 Nr. 51/9, Gebäude- und Freifläche, Am Taubenbaum 5, 10,55 Ar; laut Gutachten vom 13. Januar 2005 handelt es sich um ein erschlossenes Baugrundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 62.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. März 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 24. Januar 2013, 10.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125. Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 22. November 2012

- 13 K 50/10 - Das Amtsgericht

6938.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Waldbreitbach Blatt 1640 BV-Nr. 1 Flur 14 Nr. 79/2, Gebäude- und Freifläche, Gehölz, Klosterstraße 23, 811 qm; laut Gutachten: freistehendes Einfamilienhaus mit integrierten Garagen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 74.800,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 31. März 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 10. Januar 2013, 13.30 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 30. November 2012

- 13 K 23/11 - Das Amtsgericht

6939.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 11. Februar 2013, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Bottenbach Blatt 898 Gemarkung Bottenbach Fl.Nr. 597/2, Jakobstraße 11, Gebäude- und Freifläche, zu 1016 m² (Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen, Baujahr 1939, ca. 438 m² Wohnfläche, ca. 12.000,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 259.600,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 26. November 2012

- 1 K 148/11 - Das Amtsgericht

6940.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. Februar 2013, 10.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15045 Miteigentumsanteil zu 89/384 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 1647/7, Gebäude- und Freifläche, Zweibrücker Straße 40, zu 280 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15045 bis 15048). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. November 2000 eingetragen am 23. Februar

2001 (Eigentumswohnung in Vierfamilienhaus Baujahr 1930, ca. 80 m² Wohnfläche; erheblicher Aufwand wegen erforderlichem komplettem Innenausbau nach abgebrochener Renovierung; Verkehrswert: 6700,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 29. November 2012

- 2 K 79/12 - Das Amtsgericht

6941.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberlützingen Blatt 824 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 18. Februar 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Oberlützingen Flur 9 Nr. 51, Gebäude- und Freifläche, Lerchenweg 3, 9.31 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 188.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Firma CP Betreuungsgesellschaft mbH** in Weidenhahn eingetragen.

Sinzig, den 28. November 2012

- 6 K 2/12 - Das Amtsgericht

6942.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 25295 eingetragene Grundstück: Gemarkung Speyer Flurstück 4874/44, Gebäude- und Freifläche, Hasenpfühlerweide, zu 2004 m²; **am Freitag, dem 1. Februar 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einer Sporthalle und einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.094.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 28. November 2012

- 5 K 16/11 - Das Amtsgericht

6943.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 7112 eingetragene Grundstück: Lfd.Nr. 2 Gemarkung Speyer Flurstück 5657/89, Hof- und Gebäudefläche, Nußbaumweg 40, zu 742 m²; **am Freitag, dem 8. Februar 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Doppelhaushälfte. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 210.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. April 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 28. November 2012

- 5 K 25/12 - Das Amtsgericht

6944.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Waldsee Blatt 2636 eingetragene Grundstück Gemarkung Waldsee Flurstück 2485/4, Hof- und Gebäudefläche, Neuhöfer Landstraße 64, zu 703 m²; **am Freitag, dem 25. Januar 2013, 10.45 Uhr**,

im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 236.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. November 2012

- 5 K 39/12 - Das Amtsgericht

6945.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 10287 eingetragene Wohnungseigentum: Miteigentumsanteil von 22/100 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 15, Hauptstraße 10, zu 350 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz B; **am Freitag, dem 25. Januar 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung (72 m²) in Anwesen Ludwigstraße 15. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 81.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. November 2012

- 5 K 40/12 - Das Amtsgericht

6946.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Freudenburg Blatt 2876 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 6. Februar 2013, 8.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Freudenburg BV-Nr. 1) Flur 15 Nr. 28, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 14, 2,85 Ar (99.500,- EUR); BV-Nr. 2) Flur 15 Nr. 52, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße, 0,84 Ar (17.300,- EUR); (Reihenhaus, gemischte Nutzung, Bauj. um 1920, 1990 Umbau und Renovierung). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 23. November 2012

- 23 K 8/11 - Das Amtsgericht

6947.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Reinsfeld Blatt 1591 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 27. Februar 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Reinsfeld BV Nr. 2) Flur 7 Nr. 2/41, Hof- und Gebäudefläche, Weidenstraße 13, 6,33 Ar (Einfamilienhaus, freistehend, Garage, Anbau; Bauj. 1968; Modernisierung 1985). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 135.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. November 2012

- 23 K 72/12 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

6948.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wallmerod Blatt 1190 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. März 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Wallmerod lfd. Nr. 1 Flur 18 Nr. 12, Gebäude- und Freifläche, Am Bäumchen, 1349 m²; unbebautes Grundstück.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 2600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 23. November 2012

- 12 K 60/12 - Das Amtsgericht

6949.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Steinefrenz Blatt 1099 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. Februar 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Steinefrenz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 6 Nr. 62, Gebäude- und Freifläche, Beroder Straße 6, 633 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss, den Kellerräumen, 2 Garagen und Speicherräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wohnungseigentumseinheit.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 49.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 29. November 2012

- 12 K 92/12 - Das Amtsgericht

6950.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kröv Blatt 4635 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 29. Januar 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kur-

fürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr.: 4 Flur 7 Nr. 150/28, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 9, 3,11 Ar (gemischt genutztes Gebäude – Wohnen mit Gastgewerbe). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 64.890,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 17. Oktober 2012

- 12 K 31/10 - Das Amtsgericht

6951.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Osthofen Blatt 2251 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 23. Januar 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Osthofen Flur 9 Nr. 236, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mozartstraße 6, 335 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 103.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einer voll unterkellerten, zweigeschossigen Doppelhaushälfte mit Dachraum sowie Schuppen, Stall und Gartenlaube bebaut (Baujahr ca. 1950, Gesamtwohnfläche ca. 87 qm). Mit Beschluss vom 30. November 2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG von Amts wegen versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 28. November 2012

- 15 K 15/2010 - Das Amtsgericht

6952.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Dellfeld Blatt 1020 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. März 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Grundstück der Gemarkung Dellfeld Flurstück 2732/2, Gebäude- und Freifläche, Zweibrücker Straße 9, zu 393 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 34.000,- EUR. Im Termin vom 9. Oktober 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 9. Oktober 2012

- K 7/11 - Das Amtsgericht

6953.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ernstweiler-Bubenhausen Blatt 379 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. April 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Ernstweiler-Bubenhausen Flst.Nr. 937/6, Hof- und Gebäudefläche, Hühnefeldstraße 11, zu 1065 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 110.000,- EUR. Im Termin vom 13. November 2012 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 13. November 2012

- K 19/11 - Das Amtsgericht

6954.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ernstweiler-Bubenhausen Blatt 2683 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 20. Februar 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Ernstweiler-Bubenhausen, Flst. Nr. 18, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 75, zu 196 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 83.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 11. Oktober 2012

- K 8/12 - Das Amtsgericht